

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und
Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang
kommende Erbschafts-Accise**

Hermanuz, N.

Freiburg i. B., 1858

Specieller Theil

urn:nbn:de:bsz:31-9235

gründete Besorgniß manigfaltiger Art und allzugute Meinung von den Leistungen unseres allgemeinen Vereins den Blick trübten. Möchten diese Hindernisse mehr und mehr verschwinden. Die sämtlichen Notarien werden sicher durch Einführung von Notariatskammern der Gr. Regierung zu dem nachhaltigsten Dank verpflichtet werden.

Möchte den Notarien aber auch die bereits oben-gedachte Erleichterung, Abkürzung des Verjährungs-termins, Schadenklagen gegen sie betreffend von Seite der Gesetzgebung zu Theil werden, damit sie unter der Responsabilitäten-Last nicht beinahe ganz erliegen, damit ihre Relikten doch auch etwas mehr als sonst denkbar gesichert erscheinen, und den Notarien der Muth nicht allzusehr sinke. Wenn nach unserm Strafgesetze selbst die Verfolgung der schwersten Verbrechen in einem viel kürzern Zeitraum verjährt, als die gewöhnlichen Schadenklagen, warum sollte denn Abkürzung des Schadenklagen-Verjährungs-termins bei nicht dolosen Handlungen nicht auch billig und gerecht sein? Gilt dieses nicht vor allem in Beziehung auf die Schadenklagen des Großf. Steuerfiscus, da doch der Staat die Notare hierlands ohne Ausnahme so gering bezahlt, daß sie Responsabilitäten dieser Art für bloße Versehen zu tragen ganz außer Stand sind. Glaube man ferner nur nicht, daß die Fälle dieser Art so selten sind, daß sie kaum einer besonderen Vorsicht und Regelung bedürfen. Bisher erstreckte sich die Prüfung, ob alle Accise zum Ansatz gekommen, in der Regel nur auf 3 Jahre rückwärts. Man scheint davon ausgegangen zu sein, daß ältere übersehene Ansätze als verjährt auf sich beruhen könnten. Wie aber wenn nun einmal die Responsabilität der Amtsrevisoren im Allgemeinen für alle während den letzten 30 Jahren verjährten derartigen Abgaben feststehen sollte? Wer es weiß, wie oft und leicht solche Ansätze im Strudel der Geschäfte übersehen werden, kann nicht der Ansicht sein, daß es sich hier nur um im Ganzen wenig auf sich habende einzelne Fälle handle. Alle Amtsrevisoren sind bedroht, so lange an dem System festzuhalten volles Recht vorhanden ist. Man erwäge aber desfalls doch die Zweifelhaftigkeit der Vorfragen, Verjährungsberechnung und Staatsministerial-genehmigungs-Notwendigkeit betr., der übrigen Streitfragen gar nicht zu gedenken, und die Bitte um fragliches Gesetz wird um so gerechtfertigter erscheinen.

Spezieller Theil.

I.

Fälle früherer nicht bis zur Klage-Erhebung verfolgter Schadensersatz-Ansprüche betr.

§. 9.

Schon oben §. 6 wurde erwähnt, daß das Großf. Oberhofgericht eine Responsabilität der Notare für Versehen nur da angenommen hat, wo die betreffenden

Vorschriften, durch deren Außerachtlassung der Kläger beschädigt worden zu sein behauptet, weder controvers noch überhaupt unklar sind. Daß nun aber in den Fällen, wo derartige Ansprüche bisher von Gr. Steuerdirektion erhoben wurden, das soeben gedachte zutrefte, werden diese Fälle, in Nachstehendem dargelegt, zeigen:

Man ging von der gedachten Behörde theils über diesen Mangel klarer Vorschriften völlig hinweg, theils schloß man auf das Vorhandensein solcher, weil spätere Entscheidungen noch einen Weg zeigten, der sich betreten ließ, um über den Mangel aller zureichenden klaren Vorschriften das Procediren in derartigen Fällen betr. hinwegzukommen. N. a. B. man unterstellte, die Amtsrevisoren hätten diese außerordentlichen Mittel und Wege von selbst finden können und sollen. — Vielleicht wollte man damit aber auch nur sagen, die Amtsrevisoren hätten in Zeiten anfragen sollen, wo sie dieselbe Belehrung erhalten haben würden. Allein konnten sie annehmen, daß man an Präjudiziensetzung sine lege nicht straucheln werde? Kann das unterlassene Anfragen, wo man an dieser Klippe strandet, ein Versehen oder gar ein Vergehen involviren? Gewiß nicht. Wie dem aber auch sein mag, man schwankte höheren Orts ja selbst in den Ansichten, was in der Sache Rechtens sei. Das Nachfolgende weist nach, daß man bald vom Lauf der Verjährung allein vom Erbschafts-Annahmestag an, bald von der Annahme ausging, daß dieses für sich allein noch nicht alles entscheide. Erst im zweiten Falle (§. 10) wurden die neuen Verjährungs-Prinzipien, die für den Fiscus wie für die Amtsrevisoren gleich gefahrlos sind, mehr vollkommen klar ausgesprochen und aufgestellt. Früher konnte man solche wegen der vielen gegentheiligen Bestimmungen in den Vollzugsverordnungen gar nicht ahnen. Nach den früheren Theorien bestand, wie in der Einleitung gezeigt wurde, keine solche Gefahr. Wie könnte man nun dennoch den Amtsrevisoren das unterlassene Anfragen als ein schweres Vergehen anrechnen? Und doch hat man sie darnach faktisch behandelt.

Doch zur Sache, d. i. der Erzählung fraglicher nicht bis zur Schadensersatzklage verfolgter Schadensersatz-Anspruchsfälle:

1. Fall. Bäcker A. Beutlers Ehefrau starb am 21. Oktober 1847 mit Rücklassung eines am 3. März 1847 geborenen, ihr am 7. Nov. 1847 im Tode nachgefolgten Kindes, und eines Testaments, welches bestimmte: „Sollte mein Kind vor seinem 16. Lebensjahre vor meinem Ehemann oder vor mir selbst sterben, so soll mein Ehemann alleiniger Erbe meines ganzen Nachlasses sein.“ Der Mann nahm auf Grund dieses Testaments den ganzen Nachlaß seiner Frau in Anspruch. Die Seitenverwandten des Kindes mütterlicher Seite erklärten sich dagegen bereit, auf eine Theilung in der Weise eingehen zu wollen, daß der Wittwer den halben Nachlaß seiner Frau kraft deren Testaments erhalte, und die andere Hälfte als Nachlaß des Kindes nach dem Gesetze unter dem Vater und ihnen getheilt werde. Der Wittwer wollte von diesem Offert nichts wissen.

Das Amtsrevisorat, von den genannten Seitenverwandten um Theilungsvornahme nach ihrem Verlangen angegangen, erklärte auf dieses Gesuch nicht eingehen zu können, da keine Minorene bei der Sache betheiltigt, und alles streitig sei. Vom Accisanzsag, den der Notar in den Akten entworfen, nahm es nach den Akten für den Moment Umgang, indem es nebenbei auf dem Rande bemerkte: „cessat.“ Die Gründe waren: Der Nachlaß der Ehefrau befand sich beim Ableben derselben in Händen des Mannes als gesetzlichen Vormundes seines Sohnes, an welchen jener gefallen war. Er besaß diesen Nachlaß daher so lang das Kind lebte, nicht in eigenem Namen. Auf des Kindes Tod blieb er als Nutzniesser im faktischen Besitz. Das Testament war in materieller Hinsicht von den mütterlichen Verwandten im Ganzen angefochten, weil der Wittwer nicht auf ihr Offert einging. Es enthielt eine unverfennbare Pupillar-Substitution, die im Ganzen als nichtig betrachtet werden mußte. Der Notar war bei seiner Accisberechnung vom Gegentheil ausgegangen. Er nahm an, der Wittwer sei sogleich auf den Tod der Frau in den eigenen Besitz des Nachlasses seiner Frau kraft Testaments gekommen, gleich als wäre das Kind vor der Mutter gestorben, oder als hätte es von ihr enterbt werden können. Auf diese Ansicht konnte das Amtsrevisorat ungeachtet der bekannten Verordnung, den Accisanzsag von streitigem Vermögen betr. nicht eingehen, weil die Voraussetzungen derselben, nämlich der faktische Besitz des Nachlasses der Frau für eigen auf Seite des Mannes bei ihrem Tod nicht vorhanden und das ausgesprochene Erbrecht nicht ohne Widerspruch mit dem Pflichttheilsrechte des Kindes zu behaupten möglich war. — Dennoch erkannte das Großh. Hofgericht durch Urtheil vom 25. Februar 1850 zu seinen Gunsten, weil das Testament eine erlaubte bedingte Erbeinlegung enthalte. Hierauf setzte das Amtsrevisorat dem Wittwer am 26. Jänner 1855*) den Accis vom ganzen Nachlaß expoßt an. Dagegen erkannte die Gr. Steuerrichtung auf den wegen Verjährung ergriffenen Recurs diesen für begründet, weil die Verjährung durch den entstandenen Rechtsstreit nicht unterbrochen, vom Erbschaftsannahmestag an laufend sei. Faktischer Besitz und Erbrechtsanspruch seien in einer Hand gewesen, und es habe daher der Accis alsbald constatirt werden sollen.

Die Folge dieser Unterlassung sei der entstandene Erbschaftsaccisverlust, den der Amts-Revisor zu ersetzen habe. Vergeblich versuchte dieser durch Berufung auf

*) Ueber die Gründe, warum der Ansaß nicht früher stattfand, siehe am Schlusse dieses §. Weitere Mitursache war, daß die Amtsrevisorate von den Urtheilen in pendentes Theilungssachen nicht, wie es so sehr zu wünschen wäre, Nachricht erhalten. Es sollte dieses wenigstens dann zu geschehen haben, wenn die Amtsrevisorate darum im Voraus ansuchen. Will man dieses nicht verordnen, bleibt, um den sonst immerhin möglichen Schaden des Fiscus abzuwenden nur übrig, den Erben die Urtheilsvorlage unter Hinweisung auf die Strafen nach §. 100 d. A. D. aufzugeben. Letzteres dürfte schon wegen des möglichen prorogirten Gerichtsstands das Zweckmäßigste sein.

den nach seiner rechtlichen Ueberzeugung während des Laufs des Processes eingetretenen Verjährungsstillstand sich zu entschuldigen. Vergeblich machte er auf das Vorliegen zweier Sterbfälle und die daraus resultirende Nothwendigkeit zweier Verlassenschafts-Abhandlungen aufmerksam, und führte er aus, daß er Letztere vor ergangenem rechtskräftigen Urtheil gar nicht als möglich annehmen konnte. Man beharrte auf dem angesprochenen Schadenersag. Erst das Großherzogl. Finanz-Ministerium ging hievon auf erhobene Beschwerde des Amts-Revisors ab. Die Gründe sind in Kürze ungefähr folgende: 1) Bei streitigen Erbschaften entscheide § 95 d. A. D. nicht über die Accispflicht einer bestimmten, den Erbschafts-Antritt erklärt habenden Person. Jener §. setze unbestrittene Erbansprüche voraus. Beim Vorliegen bestrittener Ansprüche entscheide über die Accispflicht die Finanz-Minist.-Verordnung vom 9. Mai 1812 und zwar in der Weise, daß es hiernach auf den faktischen Besitz und das von dem Besitzer angesprochene Erbrecht resp. dessen Gründe ankomme. Wo diese Gründe unzureichend oder seine Erbserklärung unklar seien, falle auch jede vorläufige Accispflicht des Besitzers weg. Im Allgemeinen sei aber zu erwägen, daß besagte Verordnung überhaupt nur ein Provisorium festsetze und hiemit also keinen definitiven Ausspruch über Accispflicht bezwecke.

Demgemäß 2) sei nun im vorliegenden Fall das Aussetzen mit dem Accisanzsag aus der Hälfte des Nachlasses der Frau deswegen begründet gewesen, weil diese Hälfte den Pflichttheil des Kindes ausmache, des Vaters bezüglichlicher Anspruch ein klares Gesetz gegen sich gehabt habe, und der Vater von dem, was er vom Kinde erbe, jedenfalls accisfrei gewesen sein würde.

3) Den alsbaldigen Accisanzsag von der weiteren Hälfte des Nachlasses der Frau betr., so hätte sich solcher insofern als die mütterlichen Verwandten des Kindes darauf anfänglich keinen Anspruch machten, wohl begründen lassen, in Anbetracht jedoch, daß der Wittwer auf deren Erklärung resp. Offert nicht eingegangen sei, erscheine auch das Aussetzen mit diesem Accisanzsag um so mehr entschuldigt, als der Wittwer sich über seinen Erbanspruch, seine Dualität als Erbe vor dem Notar nicht deutlich genug erklärt habe.

4) Ein grobes Verschulden des Amts-Revisors liege hiernach nicht in seiner Amtshandlung, zumal der Accis überhaupt nach alle dem noch gar nicht verjährt gewesen sei, und deswegen könne auch von keiner Schaden-Ersag-Pflicht desselben die Rede sein.

Zu dieser Entscheidung erlaubt man sich nun Folgendes ganz unmaßgeblich zu bemerken:

a. Offenbar handelte es sich nach derselben für den Amts-Revisor um eine Art vorläufiger richterlicher Entscheidung in der Accissache, wobei alles auf die Auslegung der Gesetze und Thatfachen ankam. Wenn aber dieses richtig ist, wie verträgt sich hiermit die Unterscheidung zwischen grobem oder schwerem und leichtem Verschulden? b. Wenn die Verordnung vom 9. Mai 1812

überhaupt nur ein Provisorium festsetzt, wie konnte der Accis auch nur zum Theil sei es auch unter was immer für sonstigen Umständen vor Beseitigung der definitiven Accisconstatirungs-Hindernisse verfahren? Selbst der Erbs-Prätendent, der im faktischen Besitz ist, muß sich dann consequenterweise Nachforderung des anfänglich zu wenig Bezahlten gefallen lassen.

Die Annahme des Gegentheils wäre wirklich in der That wohl nur möglich, wenn man annähme, in jedem vorläufigen Accisanspruch zu Lasten des Besitzers liege eine Art Abfindung, eine Transaction, die bloß zum Nachtheil des Fiscus exposit anfechtbar, oder was im Resultat auf eines hinausläuft, zu einer Nachrechnung ein Recht gebend sei. Nimmermehr läßt sich dieses unterstellen. Alle Acciszahlungen an den Steuerfiscus vor definitiv beendigtem Streit sind nur Abschlagszahlungen, die den Vorbehalt der Nachrechnung in sich schließen. c. Wie kommt es aber, daß man dennoch, wenn etwa der Accis vorläufig angelegt wird, keine Vormerkung macht? Antwort: es beruht dieses auf dem Mangel einer dieses bestimmenden Verordnung. Der Wortlaut der Finanz-Ministerialverordnung vom 9. Mai 1812 ist über dies dem schon entgegen, und dieser entsprechend ist selbst die Dienstanweisung §. 36. Selbstverständlich konnte übrigens das, was diese über Einführung von Vormerkbüchern bestimmt, nicht vor ihrem Erscheinen befolgt werden. Dem Amtsrevisor fiel somit in obigem Fall auch desfalls nichts zur Last. d. Warum ist die Erörterung der Frage, ob der Wittwer anfänglich beim Tode seiner Frau wohl denkbarerweise in redlicher Absicht für eigen besessen haben könne, bei den Entscheidungen der Recursbehörden in obiger Sache ganz umgangen worden? Begründet denn jeder factische Besitz die vorläufige Accispflicht auch die für einen Dritten? Gewiß nicht. Sonst müßte man ja auch Pächter mit Accis belegen können. Nach allem beruht jene Unterlassung auf dem in Gedanken beliebten Verschmelzen beider Theilungen in eine; ein Irrthum, auf dem wohl auch das hofgerichtliche Erkenntniß beruht. Wäre das Kind erst 10 Jahre später gestorben, würde die notwendige Trennung beider Theilungen mehr augenfällig gewesen und wahrscheinlich in all dieser Hinsicht anders erkannt worden sein. Das Durchfallen des Kindes modo seiner Rechtsnachfolger mit dem Pflichttheilsrechte gleicht dem Matschwerden mit dem höchsten Tarof. e. Sollte nicht eine Art provisorischer Sicherstellung des Fiscus bei streitigen Verlassenschaften, namentlich wo der Accis s. J. möglicherweise höher ausfällt, rathsam und wünschenswerth sein? Gewiß ist diese Frage zu bejahen. Allein schwer läßt sich dieses in Fällen ausführen, wo die Größe der Erbschaft noch eine unbekannte Ziffer ist. Alles hängt hier von Umständen ab. Oft ist Taxation möglich, oft aber auch nicht. Es dürfte rathsam sein, daß hier sich von Seite der Gesetzgebung in das Mittel geschlagen wird. Der zuerst angelegte Erbe, der den niederen Accis nach seiner Verwandtschaft schuldet, kann ja sonst mit dem Sieger in der Hauptsache accor-

diren, und beide sich in den Profit theilen. f. Sollte man nicht das Verfahren bezüglich der Erlassung förmlicher Zwischenbescheide in streitigen Accis- und resp. Erbschaftsfällen förmlich regeln? Ohne Zweifel: ja, denn dann fielen das Verkennen der wahren Natur aller provisorischen Verfügungen wohl um so schwerer. An die Spitze einer solchen Verordnung käme natürlich der Grundsatz, daß jeder Accisanspruch in einer streitigen Verlassenschafts-sache nur ein provisorischer sei. Man würde dann die Partheien sicher nie freisprechen können, weil die Verjährung während des Laufes des Processes schon gelaufen sei. g. Wie sehr bedauerte der Amtsrevisor in obigem Fall, daß er nur „cessat“ auf den Rand setzte. Hätte er was nachfolgte, nur entfernt ahnen können, er hätte die geringe Mühe nicht gescheut; er würde ganz gewiß fraglichen Zwischenbescheid mehr förmlich erlassen und so sich selbst und den Staat mehr vor Verjährung resp. Responsabilität für den Schaden ganz unzweifelhaft sicher zu stellen gesucht haben, hoffend und darauf vertrauend, daß man für den Fiscus in der Lage, dessen Interesse noch besonders zu vertreten, nicht die Prozeß-Natur des Geschäfts der Accisconstatirung übersehen und nach dem Strohhalme veralteter Theorien greifen werde, wenn es gilt, des Fiscus Rechte aus dem Schiffbruche dieser zu retten. — h. Bei accispflichtigen Verlassenschaften, zu deren Beendigung nach der Natur der Sache eine Theilung nicht eine bloße Inventur gehört, will selbst das Gesetz, daß man vor dem Accisanspruch die Theilung abwartet. (Man vergleiche hiermit die Justiz-Minist.-Verordnung vom 9. Mai 1812).

Nur das, nichts anderes that das Amtsrevisorat in diesem Falle. Daß es aber eine Theilung und zwar eine gerichtliche zu erwarten, allen Grund hatte, beruht theils auf dem oben Gesagten, theils auf der schon psychologisch als Regel feststehenden Annahme, daß Partbeien, die einmal bloßer Vorfragen wegen vor Gericht kommen, auch nicht außergerichtlich zu einem gütlichen Theilungs-Sachaustrag kommen und wenn ihnen auch dieser zwanzigmal frei steht.

§. 10.

Wir kommen nun an den 2. Fall einer gegen den Amtsrevisor geltend zu machen versuchten Responsabilität, einen Fall, der in mannigfacher Hinsicht noch mehr instruktiver Art und Natur ist.

In der Verlassenschafts-sache der am 28. November 1845 in Darmstadt kinderlos gestorbenen Freifrau v. J. brachte das Amtsrevisorat den Accis von dem liquiden inländischen Nachlaß im Mai 1846 in Ansatz. Dabei behielt sich dasselbe den nachträglichen Accisanspruch von dem nach der Verabredung unter den Betheiligten erst auf das Ableben der Pfründnehmerin E. v. J. bestimmt werden sollenden Antheil der Erblasserin an dem Pfründschilling vor. Dieser, in Capitalien bestehend, war noch vorhanden, und der Sicherheit der Pfründnehmerin wegen unter besonderer Administration. Im Februar 1847

starb die Pfündnehmerin. Nun erhoben aber ganz unerwartet der Legaten Verwandte Eigenthumsansprüche auf dieses Vermögen, was zu langwierigen Verhandlungen und endlich zu einer Entscheidung in 3. Instanz zu Gunsten der 1. Pfündgeberin führte. Zwischen den Erben dieser und dem 2. Pfündgeber konnte sich nun über die Theilung des Pfündschillings vereinbart werden. Es soll dieses auch wirklich geschehen sein: allein niemals legten die Erben der Freifrau v. J. diese angebliche Privatvereinbarung vor. Alle bezüglichen Anforderungen waren fruchtlos, obgleich die Erben sich ausdrücklich mit unserem Zwischenbescheid, das Aussetzen des Accisansatzes petr., bis diese Uebereinkunft abgeschlossen und dem 2. Pfündgeber erklärt hatten. Dem Amtsrevisorat blieb, um, ohne sich mit dem Zwischenbescheid in Widerstreit zu setzen, zum Ziele zu kommen, nur übrig, vom muthmaßlichen Vertrags-Inhalte auszugehen und darnach den Anteil der Erblasserin und den Accis zu berechnen. Dieses geschah. Dagegen beschwerten sich aber nun die Erben, indem sie allein die Verjährung vorschlugen, bei Großh. Steuerdirektion und als sie hier unterlagen, auch bei Großh. Finanzministerium. Mit diesem Recurse wurden sie hierauf in 3. Instanz deswegen und nur deswegen gleichfalls abgewiesen, weil die Accis-schuldigkeit von dem Bevollmächtigten der Haupterben noch kurz vor dem Ansatze neuerdings anerkannt worden war. Ohne dieses hätte das Amtsrevisorat auch für diesen Verlust ungeachtet der gebrauchten Vorsicht förmlicher Zwischenverfügungs-Erlassung, die alles auf die fragliche nie gesehene Vereinbarung aussetzte, nach allem ohne Gnade haften müssen. Liegt es hier nicht klar zu Tage, daß die Annahme, Accise constataren sei nichts als z. B. Zoll berechnen, an das Absurde streift.

In der nämlichen Zwischenverfügung machte das Amtsrevisorat aber auch den später wirklich gar nicht beachteten Vorbehalt nachträglicher Accisconstatirung vom Darmstädter Nachlaß, falls dieser höheren Orts als dem Accis unterliegend, erklärt werden sollte. Dieses geschah. Akten gingen hierauf an den Notar zur Aufstellung und Berechnung dieses Nachlasses zurück. Als dieser Weisung vom Notar nachgekommen werden wollte, ergaben sich nun aber folgende Schwierigkeiten und Anstände. Es mangelten Fahrniß- und Schuldenverzeichnungen, ebenso die Nachweisung der einzelnen Zahlungen an Legatäre durch die Hessischen Behörden. Der Bevollmächtigte der Erben versprach wiederholt Nachtragung aller in seinen Händen beruht habenden Quittungen und einer Consignation über die Schulden, kam aber diesem Versprechen auch in längster Zeit nicht nach. Betreibung desselben hierauf durch den Notar erfolgte von Zeit zu Zeit, bis der Streit über das Pfünd-Capital solche für den Moment werthlos erscheinen ließ. Später wiederholt, fruchtete auch dieses nicht. Man mußte nun, um zum Ziel, d. h. zu einer Accisforderung von einer bestimmten Größe zu kommen, die Schulden, selbst die Leichenkosten ignoriren, bedingte und andere

Legate, deren Zahlung zweifelhaft war, als bezahlt oder unbedingt je nach größerer Wahrscheinlichkeit annehmen, und darnach Accis constataren. Die Erben bestritten den Pariwerth gewisser auf keinem Curszettel erscheinenden Papiere. Kein Inländer vermochte sie zu schätzen. Wir erhoben bei Rothschild in Frankfurt den beiläufigen nicht garantirten Werth. Die Erben hatten den Abschlag gewisser früher nach ihrer Angabe irrtümlich als Eigenthum der Erblasserin (sie sollten, wie sie später angaben, der E. v. J. gehören) veraccisten Gefälle von dem jetzt noch zu veraccisenden Vermögen schon anno 1847 verlangt. Im Jahr 1857 waren die Prozesse hierüber noch im Laufe, doch war nach dem Stand der Prozesse unzweifelhaft, daß sie als gänzlich verloren zu betrachten seien. Jetzt erst glaubten wir zur Endberechnung schreiten zu können, thaten dieses, belasteten den bedingten Legatar mit 750 fl. Accis, die Haupterben für sich und als Schuldner der Legatäre, die nicht als bezahlt anzunehmen waren, mit deren Accis-schuld zusammen mit etwas über 200 fl. Wir erwarteten den Recurs wegen den von uns beliebigen offenbar willkürlichen Annahmen gewisser Größen, und Umstände petr. Die Belasteten führten dagegen den Recurs zunächst und resp. allein nur auf Grund der behaupteten Verjährung aus, wobei sie, man kann wohl sagen, schamloserweise ihre eigene Schuld an dem Verzug ganz ignorirten. Die Haupterben beschwerten sich jedoch überdies noch insbesondere über die Belastung mit dem Accise eines Theils der Legatäre, da sie nicht schuldig seien, für diese den Accis zu bezahlen. Wir führten dagegen aus: daß sie sich ja noch gar nicht ausgewiesen, ob sie diese Legate wirklich bezahlt, und jedenfalls gefehlt hätten, wenn sie die Zahlung ohne Rücksicht auf den Accis resp. dessen Rückbehaltung geleistet haben sollten, denn es müsse ihnen bekannt sein, daß sich der Fiscus nicht von dem Object, das zunächst für den Accis hafte, d. i. von der betreffenden Forderung hinweg verweisen lassen kann; es bliebe dem Fiscus ja sonst factisch gar keine volle Sicherheit für die Abgabe, und dem Amtsrevisorat kein Mittel, den Fiscus unter bedenklichen Umständen vollkommen zu sichern. Die private Theilung unter Volljährigen konnte nur unter dieser natürlichen Voraussetzung als statthaft gedacht werden. Darauf erließ Großh. Steuerdirektion ungefähr folgendes Erkenntniß: Die Beschwerde gegen den Accisansatz als verjährt werde verworfen, da dieser nicht vor beendigtem Inventurgeschäft habe geschehen können, und Letteres aus Verschulden der Haupterben im Moment noch, die Sache an sich betrachtet, unabgeschlossen sei. Es fehle nämlich die Schuldenangabe, und werde dazu eine letzte zweimonatliche Frist bewilligt, nach deren Ablauf man auf die Schulden keine weitere Rücksicht nehmen werde. Begründet sei allein die Beschwerde der Haupterben gegen die Belastung mit dem Accis eines Theils der Legatäre, denn die Steuerkasse halte sich immer zunächst an die Legatäre selbst. Nur wenn dieses in concreto fruchtlos sein sollte, könnten die Haupterben für den Verlust unter

Umständen auf civilrechtlichem Wege als Schadenersatzpflichtig belangt werden. Wie aber, man erlaube uns hier die Frage, wenn inzwischen auch diese insolvent geworden: was nützt dem Fiscus alsdann dieses Rückgriffsrecht? Die Amtsrevisoren sind um so mehr berechtigt, diese Frage aufzuwerfen, da sie ja nach der strengen Theorie Großherzoglicher Steuer-Direktion für den Schaden haften sollen. So bedenklich uns daher diese Entscheidung der Consequenzen wegen stets vorkam, so beruhigend war für uns das Zugeständniß, das in dem ergangenen Erkenntniß lag, daß Legats- wie Erbtheilsaccis erst vom Tag des geschlossenen Inventars an verjähre. Mit Recht erblickten wir hierin eine Art Sicherheit vor unbegründeten Regreßansprüchen. Doch bald sollten wir schrecklich enttäuscht werden.

Das Großh. Finanz-Ministerium hob auf ergriffene Oberberufung das ganze Erkenntniß Großh. Steuer-Direktion auf. Von ganz neuen für den Fiscus äußerst bedrohlichen Theorien wurde hierbei ausgegangen, denn die Amtsrevisorate können nicht haften, wenn Verluste abzuwenden schon nach der reinen Natur der Sache ganz außer ihrer Macht liegt. Von dem, was hinsichtlich der Verjähmung des Accises von Legaten Rechtens sei, ging diese Entscheidung nach allem zunächst aus, statt gegenständig zu verfahren; und führte so in eine Sackgasse. Das Erkenntniß des Großh. Finanz-Ministeriums erklärt die Beschwerde des Legatars, und folgeweise auch der übrigen Accisschuldner für b e g r ü n d e t, weil nach Art. 1 des Gesetzes über Verjähmung der Hobeits-Abgaben vom 21. Juli 1835 alle Forderungen des Staats wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben in 5 Jahren verjähren, und nach Art. 2 desselben Gesetzes die in den bürgerlichen Gesetzen über Verjähmung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen auch auf diese Verjähmung anwendbar seien. „Eine fällige Abgabe,“ fährt das Erkenntniß wörtlich fort, „ist nun diejenige, zu deren Anforderung ein wirkliches gegenwärtiges verfolgbares Recht vorliegt, deren Anforderung also nicht vom Eintritt einer Bedingung oder vom Erscheinen eines Zeitpunktes abhängig ist. Mit dem Moment, in welchem diese rechtliche Möglichkeit der Klage gegeben ist, beginnt auch der Lauf der Verjähmung, und wird dieser keineswegs durch faktische Verhältnisse, welche auf die Ermittlung der Größe von Einfluß sind, bestimmt. So läuft nach Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 die Verjähmung einer Liegenschaftsaccise vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuch, wenn gleich aus Gründen, wie sie der § 22 der Dienstanweisung bezeichnet, erst noch eine besondere den wirklichen Accis-Ansatz bedingende Ermittlung des wahren Kaufpreises der Liegenschaften erforderlich ist. Ebenso beginnt der Lauf der Verjähmung der Erbschafts-Accise von dem Zeitpunkte an, wo der Erbe, Erbtheilnehmer, Vermächtnisnehmer eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt, §. 95 d. A.-D., wenn gleich erst durch das Inventurgeschäft der reine Betrag der Erbschaft bezie-

ungsweise des Vermächtnisses hergestellt werden muß. Die wirkliche Bornahme eines solchen Geschäfts oder der Abschluß desselben bestimmt also nicht den Anfangspunkt des Laufs der Verjähmung in der Weise, daß bis zu diesem Abschluß ein Stillstand der Verjähmung eintritt, vielmehr steht dieser Anfangspunkt mit der Thatfache in Verbindung, an welche das Gesetz, der §. 95 der A.-D. ohne alle Bedingung und Einschränkung die Accisspflichtigkeit der Erben knüpft. Sache der constatirenden Behörde ist es somit, innerhalb der Verjähmungszeit, diese vom Erbschafts-Annahmestag an gerechnet, die Größe der Erbschaftsaccise in den ihr bekannt gewordenen Erbschaftsfällen zu ermitteln, und wo diese Ermittlung und der Ansatz der Accise innerhalb dieser Frist nicht möglich sein sollte, eine Unterbrechung der Verjähmung herbeizuführen.“

Nach dieser Auseinandersetzung der hinsichtlich der Verjähmung Ziel und Maß gebenden Prinzipien-Sätze geht das Erkenntniß sofort auf den Nachweis über, daß solchen bezüglich der Legate nicht nachgekommen worden. Obgleich die Legatäre schon vor 9 Jahren sich für Annahme ihrer Vermächtnisse erklärt, sei der Accis doch erst jetzt constatirt, und hiemit die Verjähmung der Abgabe von dem Amtsrevisor verschuldet worden. Dasselbe gelte vom Accis, welchen die Haupterben zu bezahlen gehabt. Die Inventurschwierigkeiten hätte das Amtsrevisorat schon längst ebenso wie zuletzt beseitigen können. Deswegen sei auch dieser Accis verjährt.

Es forderte hierauf die Großh. Steuerdirektion den Amtsrevisor zur Zahlung des ganzen Betrags auf, da er an dem Verlust Ursache, und deswegen ihn zu erzeu gen schuldig sei. Vergeblich erinnerte das Amtsrevisorat daran, daß bisher constante Praxis gewesen, den Accis von den Legaten nicht vor Beendigung des Geschäfts anzusetzen, daß dieses dem Gesetz und der Natur der Sache, wo keine Gefahr wegen Insolvenz der Accisschuldner vorhanden sei, entspreche; daß man von dem, was hinsichtlich der Legate thunlich aber nicht auf das schließen könne, was bezüglich der Constatirung der Erbtheilsaccise und deren Verjähmung thunlich und Rechtens sein dürfte, daß vielmehr das direkte Gegenstück alles für sich habe; daß die Art und Weise aber wie das Amtsrevisorat zuletzt die Hindernisse des Inventurschlusses beseitigt, (wie auch Gr. Steuerdirektion implicite in ihrem Erkenntniß zugegeben hat), eine noch nicht definitive, — wir sagten, zum Theil, sofern Präjudizien sine lege und ohne vorausgegangene Androhung als Basis dienen, sogar völlig bodenlose sei; daß man sich keine Pflicht zu einer solchen Prozedur, verpönt durch ansonstige Schadenersatz-Verbindlichkeiten, in Rechten begründet denken könne; daß ja Prozesse zum Theil bis in die neueste Zeit gedauert und berabgereicht hätten; daß dadurch Unterbrechung ipso facto eingetreten sei; daß die Verlassenschaft der Freifrau v. J. und der E. v. J. durch gegenseitige Rechtsansprüche coner geworden und letzterer Beendigung durch manigfache aktenmäßige Thatfachen ohne Verschulden des Amtsrevisors aufge-

halten worden sein. All dieses reichte nicht hin, daß Gr. Finanzministerium, an welches die Beschwerde im Recurswege kam, den Beschluß Großh. Steuerdirektion aufhob. Es blieb bei der Schuldigkeits-Erklärung des Amtsrevisors, und nur aus Rücksicht auf dessen übrige Dienstführung — ging man gleichsam im Gnadenweg vom Ersatz ab. Die Prozesse über die Gefälle betreffend wurde noch bemerkt, daß das Amtsrevisorat ohne diese zu beachten, den Accis habe constatiren sollen, da der Betrag zu klein und geringfügig gewesen. Es handelte sich hierbei allerdings nur um den Accis von circa 800 fl., und ist dieses wenig im Verhältniß zum Ganzen. Allein Unterscheidungen dieser Art konnte der Amtsrevisor doch nicht machen, ehe man auch nur wußte, daß man solche wünsche. Von gesetzlichem Begründet- oder Selbstverständlichkeit solcher Unterscheidungen kann aber wohl keine Rede sein.

§. 11.

Offenbar thut nach all dem die Widerlegung der vorgedachten neuen Prinzipiensätze Verjährung betr. vor allem Noth. Ueber den Hauptern der Amtsrevisoren hängen solche gleich gezogenen Schwertern. Erfahrung und daraus abgeleitete Theorien stellen sie als vollkommen unaltbar dar. Nachstehend folgt die desfallsige Nachweisung:

1. Die Annahme, daß der §. 95 der A.-D. für sich allein über den Anfangspunkt der Verjährung des Erbschaftsaccises schlechtbin Ziel und Maß gebe, und daß dieser Zeitpunkt mit dem des Anfangs der Accispflicht nothwendig in eins zusammenfalle, dürfte bei einer nähern Sachbetrachtung sowohl mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als mit dem Verjährungsgesetz selbst unvereinbar sein. Mit Ersterem, weil darin ein Verstoß gegen die auch von Code Nap. acceptirte ältere Rechtsregel: *contra agere non valentem non currit praescriptio* (m. s. Zacharia §. 214.) liegt, und in dieser Lage der Steuerfiscus bis nach aufgestelltem Inventar und Theilungsberechnung ist; mit Letzterem, weil dieses Gesetz Art. 2 ausdrücklich bestimmt, daß in allen in demselben nicht speziell anders geregelten Fällen die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen gelten, m. a. W., daß die speziellen Verfügungen als singuläre Verfügungen betrachtet und daher in dubio nicht ausdehnend auf andere Fälle ausgelegt werden sollen. Aber auch von Letzterem einen Augenblick abgesehen, so liegt wohl schon in dem *ad consequentiam* angerufenen Art. 6 fraglichen Gesetzes ein die beliebte Ausdehnung verwerfendes Prinzip. Es regulirt nämlich dieser Artikel die Frage vom Anfangspunkt der Verjährung des Kaufaccises total abweichend vom Anfangspunkt der Accispflicht. Diese ist nach §. 32. d. A.-D. beim Kaufaccise mit dem Moment des landrechtlich gültigen Vertragsabschlusses, d. i. der Vereinbarung über Waare und Preis vorhanden. Er bedarf keines schriftlichen Beweises. Die Benachtheiligung, die hieraus sehr oft für den Steuerfiscus erwachen, ist offen-

bar der Grund der Bestimmung des Art. 6. Auf Offenbarkeit der Momente, von welchen die Accispflicht abhängt, dringt aus diesem Grund Art. 6. Wie sollte hiermit fragliche Annahme, den Erbschaftsaccis betr., zusammenstimmen! Man kann ja Erbschaften auch durch bloße außergerichtliche Handlungen, die gar keinen sichern Tag haben, annehmen. Noch mehr: ein transcribierter Kauf enthält in der Regel schon den zureichenden Beschrieb der Vertragsgegenstände. Bei einer bloß angetretenen Erbschaft kennt man diese, weil der Antritt, sei es mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses meist vor der Inventuraufstellung erklärt zu werden pflegt, in der Regel noch überall gar nicht. Wie schwierig, mühsam und zeitraubend ist sodann bei etwas verwickelten Erbschaften die genaue Ermittlung aller Thatsachen, worauf es ankommt, um ein Inventar über Erbschaften, eine *universitas juris* aufstellen zu können! — Bei Käufen ist ferner der genaue Beschrieb der Objekte herzustellen im Interesse des Betheiligten; bei bloßen Accis-Inventuren aber nicht. Bei Käufen handelt es sich in der Regel nur um die Accisconstatirung nach dem Kaufschilling. Taxationen sind selten nöthig; bei Inventuren dagegen regelmäßig. Offenbar sprechen nach all dem alle Umstände nur für eine Extensiv-Interpretation des Art. 6. des Verjährungsgesetz in Beziehung auf das darin niedergelegte Publicitätsprinzip für fast alle bei Accisconstatirungen in Frage kommende thatsächliche Momente, nicht aber in Beziehung auf die Bestimmung des Anfangspunktes der Verjährung nach dem Tag des Beginns oder der Entstehung der Accispflicht; ein Prinzip, das Art. 6 ausdrücklich verwirft. Die Schlussfolgerungen, welche in obigem Erkenntniß aus diesem Art. in dieser Richtung gezogen sind, erscheinen daher wohl als irrig.

II. Näher liegt die Frage, ob Art. 6 nicht in unserm soeben gedachten Sinn auszudehnen sei? Dagegen spricht, daß es sich um Auslegung einer singulären Gesetzesbestimmung handelt. Dafür spricht, daß auch solche Gesetze, wo man mit der Auslegung nach der *ratio legis* nicht Rath schaffen kann, und deswegen zur Entscheidung nach dem Geiste des Gesetzes schreiten muß (V.R.S. 4 a.), in Betracht gehören. In dieser Lage ist man nun aber wirklich in Beziehung auf die Frage vom Anfangspunkt der Verjährung des Erbschaftsaccises. Bestimmt man nämlich diesen nur nach dem Anfangspunkt der Accispflicht, dem Erbschaftsantritt, sei dieser wie immer erfolgt, so ist der Fiscus in der augenfälligsten und unabwendlichsten Gefahr, den Accis in schwierigen Nachlaß-Constatirungsfällen ganz zu verlieren. Wie oft verzögern Umstände, deren Beseitigung zum Theil selbst nicht im ausschließlichen Willen der Erben, oder nur eines Theils liegt, der geldarm oder indolent ist, die Inventur-Aufstellungen Jahre lang, indem über Streitfragen sich nicht vereinbart, der Prozeß nur angedroht, nicht eingeleitet wird. Bisweilen fällt einem Richterben, dem andern Eheheil die Rolle des Klägers nach der Natur der Sache zu. Die Parthieen bedanken

sich des Steuerfiscus wegen die Rollen zu wechseln. Niemand kann dieses billigerweise verlangen. Das Geschäft stinkt nun Dezenien lang*). Die Bestimmung, daß man von liquidem Vermögen einstuweilen den Accis ansetzen soll, schafft keinen Rath, wo alles illiquid, oder ob Gant oder nicht — in Frage ist; wie denn auch die Bestimmung über Accisanlag, wenn faktischer Besitz und Erbananspruch in einer Hand zusammenfallen, nach dem §. 9 Ausgeführten häufig die Constatirung zur Zeit noch nicht ermöglicht. Soll der Staat nun die Abgabe verlieren? Schon das natürliche Rechtsgefühl, sowie die Dienstanweisung und die ältere Finanz-Minist-Verord. vom 9. Mai 1812 sprechen dagegen. Doch all dieses ist, weil nur in Verordnungen enthalten wie aus obiger Entscheidung sich ergibt, noch nicht schlechthin entscheidend. Man muß nach Gesetzen entscheiden. §. 100, Abs. 14 der A. D. kommt uns hier etwas zu Hilfe, da er Anzeige des Antritts bei einer geeigneten öffentlichen Person vorschreibt. Man kann daher wohl einen *si cher n* Erbschafts-Antrittstag verlangen. Damit ist aber noch nicht schlechthin geholfen. Das fehlende fertige Inventar bildet die Schwierigkeit. Wie läßt sich nachweisen, daß Dieses gesetzliche Bedingung des Anfangs der Verjährung sei? Antwort: mit der allgemeinen, auch vom Code Nap. L. N. S. 2256. 1. und 2257. 1. sanktionirten älteren Rechtsregel, die, was unter Bedingung zu verstehen sei, am besten erläutert: und wornach absolute Voraussetzungen einer Klage auch Bedingungen einer Verbindlichkeit sind; — mit der durch Art. 2 des Abgabenverjährungsgesetzes satzhaft begründeten Rücksichtnahme auf die allgemeinen landrechtlichen Lehren über Verjährung; vor allem aber mit Art. 1 desselben Gesetzes, wonach nur fällige Abgaben verjähren, folglich die Verjährung bloßer problematischer Rechte und Pflichten in abstracto nicht Rechtens ist, (ein überschuldeter Nachlaß ist accisfrei), ferner mit Art. 3, Abs. 1. desselben Gesetzes, wornach dem sorben Gesagten genau entsprechend, nur Zahlungsaufforderungen durch die dazu organisationsgemäß berufene Beamte ein legales Verjährungs-Unterbrechungsmittel sind; im Zusammenhalt mit der absoluten Unmöglichkeit, durch solche Beamte wegen Schuldigkeiten, deren Größe noch gar nicht bekannt, irgend eine Zahlungs-Aufforderung zu erlassen; und endlich mit Hilfe des Art. 6 desselben Gesetzes, der Publicität der Momente fordert, von wo an die Verjährung als laufend angenommen werden soll, und von welchen die Accisconstatirungs-Nothwendigkeit abhängt. So kommt man bei einer logischen Auslegung der Gesetze von Stufe zu Stufe fortgehend allmählig allerdings auf die Noth-

*) Einen Fall dieser Art haben wir wirklich vor uns. Schon vor 20 Jahren starb die kinderlose Ehefrau des hiesigen Bärenwirths K. Bei Aufstellung des Inventars zeigten sich in Folge gegenseitiger besrittener Anforderungen Berge hohe Schwierigkeiten, die jetzt nach circa 20 Jahren noch nicht beseitigt sind, und alles, selbst ob Gant oder nicht — bis auf die jüngste Zeit, wo ein oberhofgerichtliches Urtheil erging, im Unklaren ließen.

wendigkeit einer ausdehnenden Anwendung des Art. 6. des Verjährungsgesetzes auf Erbschaften. Es ist par ratio vorhanden, die hier entscheidet, wie ungleich auch die Fälle sonst sein mögen. Nur auf die Schätzungen erstreckt sich der Verjährungsstillstand so bemessen nicht. Mit dieser Beschränkung aber kann und muß man sagen: auch die Erbschaftsaccis-Verjährung steht still, bis alle Momente, die Bedingung der Accisconstatirung sind, offen liegen, und einen sichern Tag haben. Diese Auslegung kann allein verbüten, daß Erben durch Rückdatirung von Privaturkunden und falsche Zeugnisbringung im gleichen Sinn sich der Staatsabgabe nach Belieben willkürlich entziehen. Man denke nur an den bezüglichen freien Spielraum der Accis-schuldner bei Privatübereinkünften (wie im obigen Fall jene über die Theilung des Pfündvermögens eine solche war) an private eheliche Gütergemeinschafts-Auseinanderseetzungen, eben solche Vergleiche über sonstige Streitfragen und Theilungen, die alle Vorbedingung der Accisberechnung unter Umständen sind, und erwäge, daß selbst in der Verordnung v. 7. Sept. 1841 Art. 2 den Notarien für bloße Accisfälle nur das Recht zur amtlichen Erbverzeichnng, nicht aber zur Theilungsvornahme gegeben ist, ja daß es in letzterer Hinsicht kein vom Fiscus auszuüben mögliches Zwangsrecht vis-a-vis den Accis-schuldnern gibt. Auch die Möglichkeit eines solchen Rechts einen Augenblick unterstellt, welche große Härte läge in seiner Ausübung besonders dann, — wenn die Betheiligten, wie es so oft der Fall ist, noch unbestimmte oder bestimmte Zeit in Gemeinschaft bleiben, und daher beziehungsweise auch sich über Gemeinschafts-Theilhaftigmachung oder Entschlagung erst später aussprechen wollen und können.

Die Dienstanweisung §. 4 schreibt wohl vor, daß Theilungsausschiebung den sofortigen Accisanlag nicht aufheben dürfe. Wie aber, wenn Gemeinschaftstheilhaftigmachung oder Entschlagung der Erbtheilsberechnung nothwendig vorausgehen muß, und die Frau oder ihre Erben im Moment von keiner bezüglichen Erklärungsabgabe etwas wissen wollen? Man muß den Accisanlag sohin aussetzen; wenigstens pro rata; — nach Umständen auch ganz.

III. Was aber nun die Accise von Legaten betrifft, so hängt die Frage, ob solche in einem gegebenen Fall zu entrichten sind, vom Stand der Activ- und resp. Passivmasse, der Größe etwaiger Pflichttheilsansprüche wie allbekannt, ab. Ehe diese Verhältnisse bekannt und klar sind, kann man sie nur als bedingte Schuldigkeiten des Haupterben betrachten. Dem entsprechend gibt es auch eben so lange nur bedingte Accispflichtigkeiten der Legatäre, *obligationes sub conditione suspensiva*. Augenfällig geht daher die Behauptung, daß die Verjährung des Accises von Legaten vom Tag der Annahme desselben laufe, ebenso und aus resp. gleichem Grund allzuweit, wie jene, daß Haupterben vom Erbschafts-Annahmestag an die Verjährung ihrer Accis-schuldigkeiten als laufend behaupten können. Alles was ad I. und II. contra ausgeführt ist, gilt auch hier. Der Schluß von der

Verjährung des Kaufaccises vom Transcriptionstag an auf die Verjährung des Legatenaccises vom Annahmestag an ist so unsittlich, als beim Accis von den Erbscheinen. Zwar ist bei Legaten die quantitative Größe des Erbscheins in der Art bekannt, daß diese nicht überschritten erwartet werden kann; allein wie viel der Empfang s. J. unter dieser Summe bleiben werde, weiß Niemand, so lang das Inventar und die Theilungsberechnung nicht gehörig abgeschlossen ist. Nach Umständen werden die Legatarien zu Haupterben, wenn diese sämtlich verzichten, und der Nachlaß kleiner ist, als die den Legatarien im Ganzen vermachte Summe, ein Fall der nicht so gar selten vorkommt.

Nach all dem kann wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in dem Finanz-Ministerialerkenntnis §. 10. enthaltenen Prinzipienätze keine solche sind, auf die man im Allgemeinen zurückkommen könnte. Nur in gegebenen Fällen, wo Legate bereits ausbezahlt sind oder sein sollen, scheinen sie ad consequentiam produziert werden zu können. Man kann nur bedauern, daß sie wenigstens als in diesem beschränkten Sinn im Allgemeinen maßgebend, nicht schon vor 10 Jahren und mehr irgendwo bestimmt ausgesprochen wurden. Die Dienstanzweisung enthält erstmals eine solche Vorschrift, ohne jedoch zu dem Vollzug auch den Weg gehörig zu bahnen. Auflage an die Notare betr. Aktenvorlage oder wenigstens Berichtserstattung, wenn solche Fälle, während sie das Hauptgeschäft in Arbeit haben, vorkommen, gehört hiezu. Sache Großh. Justizministeriums wird die Erlassung solcher Auflagen sein, da die Notare im Allgemeinen nur unter dieser hohen Stelle als obersten Aufsichtsbehörde stehen, und die Partbeien dabei interessiert sind, daß ihre Geschäfte nicht der Staatsabgabe wegen von Zeit zu Zeit ohne Noth unterbrochen werden, wie dieses nicht ausbleiben könnte, wenn man namentlich jeweils so oft z. B. ein vermachtes Fahrnißstück oder sonst irgend eine Kleinigkeit ausgefolgt wird, vom Notar Aktenvorlage verlangen wollte. Auf die Fälle wo Gefahr auf Verzug ist, die Vorschrift zu beschränken, hat von vornherein alles für sich. Als solche wären aber allerdings auch die zu bezeichnen, wo es sich darum handelt, daß Verjährung der Abgabe verhütet werde. Fälle, wo ungewiß ist, ob Legate wirklich bezahlt wurden, könnte man auch dahin einreihen, namentlich wenn die Haupterben die geleistete Zahlung behaupten.

Selbstredend kann, so lang eine Verordnung dieser Art nicht besteht, von keiner Haftbarkeit der Bezirks- und Distriktsnotare für sich ergebende derartige Accisverluste die Rede sein. Man wende nicht ein, die Einsicht der Behörden gebe für sich allein diesfalls zureichend Ziel und Maß. Die Notare opponiren mit Recht, wenn man ihnen von Seite der Amtsrevisoren generelle Vorschriften dieser Art in Form von allgemeinen Verhaltensmaßregeln erteilen will, da die Unzuständigkeit derselben hiezu in die Augen fällt. Die Nothwendigkeit dieser läßt sich aber bei den Amtsrevisoren auch nicht als selbstredend voraussetzen. Die Einsicht

der Distriktsnotare sagt diesen endlich, daß sie selbst ebenfalls doch wohl auch keine Vorschriften, die zu erlassen die höheren Stellen überhaupt nicht für gut oder nothwendig gefunden haben, beliebig improvisiren dürfen. So einfach sind solche Sachbehandlungen und Normirungen nach dem Gesagten offenbar doch keinesfalls, daß sich gerade alles gleichsam von selbst versteht. Wie will man nun eine Responsabilität von bemerkter Tragweite in Fällen dieser Art behaupten, ohne in Absurditäten zu verfallen? Selbst die diligentia media in concreto bringt dieses nicht mit sich? Nemo debet esse ignarus conditionis ejus, cum quo contrahit. L. 19. Dig. de Reg. Jur. — Doch schon sind wir

§. 12.

auf die Frage von der Responsabilität der Distriktsnotare für Accisverluste übergegangen. Suchen wir diese in einigen allgemeinen Umrissen näher zu erörtern, auch das Verhältnis dieser Verantwortlichkeit zu jener der Amtsrevisoren etwas zu beleuchten. Noth thut es offenbar.

Zeit steht hier vor allem der Sag, welcher bereits oben §. 6, S. 11 nachgewiesen, daß es keine Responsabilität in Fällen gibt, wo etwas unterlassen wurde, was zu thun bestimmte und klare Vorschriften nicht vorschreiben. Sobald man hiervon abgeht, hindert nichts, als eine Pflicht zu stempeln, was noch mittels der Regel der Denklehre: ratio rationis est quoque ratio rationati,“ dahin eingerechnet werden kann, und auch diligentiam maximam in allen in Verordnungen gar nicht oder nur höchst undeutlich vorgesehnen Fällen zu verlangen.

Man mag hiernächst auf die Natur der einzelnen die Accisconstatirung bezweckenden Dienstaufgaben eingehen und darnach größere oder kleinere Responsabilität behaupten oder nicht; unzweifelhaft ist doch immerhin, daß es für verschiedene Rechtsansichten keine Responsabilität gibt, sowie daß bei bloßen Versehen im äußersten Fall nur vorzusehender Schaden zu ersetzen ist.

Der Amtsrevisor, der zur Zeit der Verjährung einer Staatsabgabe gar nicht im Besitz der betreffenden Akten war, konnte diesen Verlust unmöglich voraussehen. Er ist daher der unrechte Beklagte, und gilt dieses namentlich wenn von einem derartigen Schaden aus der Zeit die Rede ist, wo Vormerkbücher gar nicht bestanden haben, ja gar keine bezügliche Vorschrift existirte. Befanden sich die Akten die ganze Zeit in des Notars Händen, war es dessen Aufgabe, desfalls etwa gutfindende Vorsicht zu gebrauchen, und z. B. Verjährung durch Anfragen bei den Partbeien über den Stand der betr. Streitsachen mehr unzweifelhaft zu unterbrechen.

Doch auch diese Pflicht des Notars hängt davon ab, ob die Verjährung nicht Kraft Gesetzes still stehe, wenn und so lange Hindernisse bestehen, deren Beseitigung zunächst Sache der Partbeien ist. N. a. B. es handelt sich darum, ob die Partbeien nicht die Pflicht haben, den Ausgang von Streitsachen, die Erledigung von Anständen durch private Uebereinkunft anzuzeigen. Wenn im

§. 100, Abs. 14 der A.-D. dem Erben Anzeige des Erbschaftsantritts bei Defraud-Strafe mit Frist von 14 Tagen aufgetragen ist, so beruht diese Vorschrift offenbar darauf, daß man von den Behörden nicht verlangen kann, daß sie alle Vorgänge im Privatleben kennen. Man kann nun zwar darüber streiten, ob diese Anzeigen als Bedingung des Laufs der Verjährung der correspondirenden öffentlichen Abgabe zu betrachten seien. Wenn man aber erwägt, daß diese hier in Frage liegende Vorgänge Bedingung der Accispflicht in quantitativer Hinsicht sind, daß das Verjährungsgesetz nur von Verjährung fälliger Abgaben, nicht auch aller aus bloß möglichen zur Zeit noch problematischen Accispflichten in concreto denkbareweise abfließenden Abgaben spricht, so hat die Bejahung der berührten Frage offenbar um so mehr alles für sich, als dasselbe Gesetz, wo es von der Möglichkeit der Verjährungsunterbrechung spricht, nur allein von Zahlungsaufforderungen durch die betreffenden Einzugsbeamten redet.

Man kann daher nicht sagen, daß die Notare in Fällen obiger Art Verluste voraussehen konnten, oder gar voraussehen mußten. Die Gründe für die Annahme gesetzlichen Stillstandes bis nach vollendetem Inventar überwogen offenbar jene contra. Dem entsprechend ist auch die gemeine Ansicht der Bezirks- und Distriktsnotare; worauf es nach L.R.S. 1150 a. sehr ankommt, wenn man sie als responsabel behandeln und gar einklagen will.

Auch der Distriktsnotar haftete daher in dem 2. Falle nicht, obgleich bei ihm die Akten über die fraglichen Verluste zur Zeit der erkannten Verjährung beruhten, denn er konnte den eingetretenen Verlust nicht voraussehen.

Als unzweifelhaft richtig kann man hiernächst betrachten, daß die Distriktsnotare hierlands nicht mehr wie früher als die Geschäftsträger, und die Amtsrevisoren als die Auftraggeber im Sinne des L.R.S. 1374 zu betrachten sein können. Diese Frage war vor der Reorganisation unseres Rechtspolizewesens durch die Verordnung v. 25. Nov. 1841, als zweifelhaft bekannt (m. f. Rah ad S. 1383); seither aber besteht überall kein halbwegs zureichender Grund für die Bejahung, wie dieses schon in dem Not.-Blatt 1846 S. 132 ganz vollkommen klar nachgewiesen worden ist, auch von den Gerichten seither so viel bekannt als ausgemacht richtig betrachtet wurde.

Der Bezirks- und der Distriktsnotar haftet jetzt jeder bloß für seine eigene Handlung. Von einer Samtverbindlichkeit aber konnte auch schon früher in allen nicht vorsätzlichen Fällen keine Rede sein. (L.R.S. 1382 d. Brauer Bd. VI. St. 161).

Eine andere Frage ist, ob man nicht jeden, den Bezirks- wie den Distriktsnotar wegen der durch seine Handlung verursachten Schaden auf das Ganze einklagen kann, wann und wo culpa lata (an dolus grenzend) bei jedem erweislich ist? (L.R.S. 1221 4. und 1222). Die Jurisprudenz in Frankreich ist für das Gegentheil. In einem Fall verursachten der Notar und der Pfandschreiber (Hypothekensbewahrer) den Verlust einer For-

derung durch unrichtige Bezeichnung der getilgten Pfandlast, Verwechslung derselben mit einer andern Pfandforderung desselben Creditors. Das Gericht erkannte, daß die Entschädigungs-Forderung angemessen dem Mitverschulden der zweiten nicht mit eingeklagten Person zu beschränken sei. Lag nicht wenigstens dieser Fall in dem 2. Fall (§. 10.) vor? Der Amtsrevisor konnte, da er nicht im Besitz der Akten war, den Accis gar nicht constatiren. Die unterlassene Betreibung des Notars hatte in dem allgemeinen Befanntsein mit den Hindernissen des Inventursabschlusses und daß sie zu beseitigen außer der Macht der Distriktsnotare war, seinen nächsten Erklärungsgund. Dennoch sollte jener allein haften! Wenn sie von einer Haftbarkeit überhaupt die Rede sein konnte, war sie nächste Folge einer Omission des Distriktsnotars. Inventarien zu beendigen ist nicht Sache des Amtsrevisors. That dieser solches auch am Ende im vorliegenden Fall, so geschah es nur aus gutem Willen, und einem über seine Dienstpflicht hinausgehenden Dienst-eifer. Neuherrn-falls lag bei ihm culpa levis, bei dem Distriktsnotar aber dann culpa lata vor. Man sieht wie nach Funktionen zu unterscheiden, absolut Noth thut.

Mit Recht fragt man deswegen auch besonders, was Rechtens sei, wenn der Amtsrevisor über Accis-schuld etwa aufschiebende Zwischenbescheide erläßt, und diese in der Recurs-Instanz übersehen werden? Es muß jede Responsabilität cessiren, denn für Verluste, entstanden durch Versehen dieser Art kann weder der Amtsrevisor noch der Distriktsnotar etwas, zumal anders als nach seiner Rechtsansicht zu entscheiden, es für keinen Beamten (Richter) eine Obliegenheit gibt.

Wie aber, wenn der Fiscus durch Omissionen in Accisinventuren beschädigt wurde? Der Distriktsnotar wird allein haften, vorausgesetzt, daß ihm hiebei ein schweres Versehen oder aber gar ein Vergehen zur Last fällt, und aus den Akten der Fehler vom Amtsrevisor nicht auch ersehen werden konnte. In letzterem Falle werden beide haften; culpa an dolus grenzend bei beiden vorausgesetzt.

Dasselbe gilt von dem Fall der Beschädigung des Fiscus bei Aufstellung der Accisinventuren. Selbstredend kann nicht jeder Calculsfehler als in die Klasse der zur Entschädigung verpflichtenden Handlungen gehörig gerechnet werden. Man hat sich hier dessen zu erinnern, was als Brauers Ansicht oben §. 1. ausgeführt ist.

Die Rechtsgrundsätze über die Haftbarkeit des Richters für Versehen werden überdies in den meisten Fällen stets mit in Betracht zu kommen haben. Ist es doch nur zufällig, nicht nach der Natur des Geschäfts absolut nöthig, daß die Accisconstatirung in Baden der Rechtspolizei zugewiesen wurde, und kann der Umstand, daß dem Fiscus das Erkenntniß in der Regel nicht eröffnet wird, das Maß der Responsabilität unserer Accisrichter 1. Instanz nicht vergrößern. Denn es ist den Vertretern des Fiscus deswegen noch das Recht den Accisantrag wegen Irrthum oder Unrichtigkeit zum Nachtheil der Parthie zu ändern, für einen längern Zeitraum als sonst gerecht-

fertigt wäre eingeräumt, und hiemit jene scheinbare prozeßualische Benachtheiligung mehr als ausgeglichen.

Zum Schlusse sei uns nur noch die Bemerkung erlaubt, wie nothwendig die Entscheidung über die Vorfrage, ob ein Schadenersagpflichtig machendes Versehen eines Bezirks- oder Distriktsnotars oder beider in einem gegebenen Falle vorliege, nach allem Ausgeführten durch Grosh. Justizministerium sei. Das Verschulden des Einen und Anderen zu ermessen, vermag nur die Oberaufsichtsbehörde über Rechtspolizei-Geschäfte schon nach der ganzen Natur der einzelnen Aufgaben. — Aber auch wegen sonst möglicher Uebergriffe der Gr. Steueraufsichtsbehörden auf das Gebiet jener Stelle, welche die bezüglichen Verordnungen zur Nachachtung für die Notare erlassen hat, kann die Entscheidung nur dieser Behörde zustehen. Nach den Entscheidungen im 1. u. 2. Falle sollen die Bezirks- und Distriktsnotare schlechthin innerhalb 5 Jahren jeden Erbschaftsaccis, wo nicht Streitsigkeiten über Erbrecht ein Anderes von selbst mit sich bringen, zum Ansag bringen. Der Tag des Erbschaftsantritts resp. der Legatsannahme entscheidet allein über den Lauf der Verjährung. Die Bezirks- und Distriktsnotare sind außer Stand, diesen Anforderungen an ihren Dienst in allen Fällen nachzukommen. Man glaubt es ihnen aber nicht. Offenbar macht auch diese Sachlage Entscheidung der bezüglichen Streitfrage durch eine andere Behörde dringend nöthig. In resp. gleichem Sinne wurde auch im nächstfolgenden Rechtsfalle vom Hofgericht des Oberheins erkannt. Möchte auch den Distriktsnotarien dieses Erkenntniß pro rata zugut kommen. Zwar wurden sie bisher von der Gr. Steueraufsichtsbehörden mit keinen solchen Klagen belästigt. Aber die Gefahr liegt gleichwohl nahe. Die Erkenntnisse in derartigen Schadensklagen gegen die Amtsrevisoren würden bald zu diesem Resultat führen. Das läßt sich voraussehen, wenn man den Verlauf ähnlicher Prozesse in Frankreich genau in das Auge faßt. Unser badisches Recht enthält ja in dieser Hinsicht keine für den Beklagten ungünstige Abweichungen vom franz. Recht; eher das Gegentheil.

Im höchsten Grade billig erscheint das Gesagte endlich im Hinblick auf die pekuniäre Stellung der Distriktsnotare, die wohl überall die möglichste Schonung derselben mit allen derartigen neuen Lasten von selbst empfiehlt. Es scheint zwar, daß die Grosh. Steuerdirektion, dieses gleichfalls einsehend, deswegen nur auf die Amtsrevisoren allein griff, davon ausgehend, daß sie gegenüber diesen, da solche bekanntlich besondere Accisconstatirungsgebühren beziehen, ein mehr unzweifelhaftes Recht auf Schadenersag nach V. R. S. 1992 haben. Allein die Amtsrevisoren beziehen diese Gebühren in partem salarii. Es kann von der Grosh. Regierung nach Belieben wie bei den Grosh. Obergewermeistern Umwandlung in fixe Gehalte jeder Zeit ausgesprochen werden. Fragliche Zahlung ist daher, die Sache an sich betrachtet, nicht eine besondere Belohnung für diese Art von Mühewaltung. Man kann den Amtsrevisoren solche sowenig als dem Richter seine Zahlung aus der Staatskasse als

besondern Verpflichtungsgrund im Sinne eines gewöhnlichen Vertrags (nach V. R. S. S. 1992) entgegenhalten. Wäre der aufgestellte Sag an sich richtig, mußte er auch vis-a-vis den Distriktsnotaren gelten, die für Accisinventuren gleichfalls bezahlt werden. Gleichwohl wurde in Frankreich wiederholt entschieden, daß der Notare Responsabilität ungeachtet ihrer besonderen Belohnung für das Geschäft durch die Parthie nicht die eines Gewalthabers sei. Die Notare müßten den Auftrag annehmen, was beim Mandat nicht der Fall sei. Deswegen benehme der Umstand der Belohnung dem auf Schadenersag gerichtlich beklagten Notare doch selbst das Recht nicht, beim Vorliegen mitbernder Umstände eine Herabsetzung des von ihm zu ersetzenden Schadens unter dessen wahre Größe zu verlangen. (Durant. III. 2. 4., Toullier. 286., Pag. 244.)

II.

Auf dem Rechtsweg verfolgter Schadenersag-Anspruch des Gr. Steuerfiscus an den Gr. Rechnungsrat Hermanu.

§. 13.

Der Prozeß, von welchem hier die Rede, ist mehr oder weniger eine reine Folge der Entscheidung im 2. Fall, Accisschuld der Parthie und Ersagpflicht des Amtsrevisors betr. Die Uebersehen, Verkennungen und Irrthümer, welche hiebei unterlaufen, wirkten, wie es nach den ewigen Gesetzen der Natur und des Causalnerus der Dinge zu erwarten war, mehr oder weniger fort. Sie hatten zur Folge, daß von Grosh. Steuerdirektion einerseits in die Ansicht Grosh. Finanzministeriums, Verjährung des Erbschaftsaccises betr. in dem nachfolgenden Fall eingetreten, andererseits aber gegen den Amtsrevisor um so strenger verfahren wurde. Zum zweitenmal fand man ihn ja nach der einmal beliebten Rechts- und Sachanschauung als alleinige Verlustursache. Die Nachsicht mußte nun ihre Grenzen und die Klage zur Folge haben. Wäre diese wirklich begründet, haßten die Amtsrevisoren wirklich in der unterstellten so ausgedehnten Weise für Accisverluste, müßten sie nichts so sehr wünschen und anstreben, als daß sie in Bälde vom Gesetzgeber geradezu als Sammtschuldner des Accises erklärt werden möchten. Ihr Recursrecht gegen sie mittelbar bedrohende Erkenntnisse der 1. Instanz unterläge sohin doch keinem Anstand. Auch gewisse civilrechtliche Klagen müßten ihnen sohin zustehen. Dann wären sie doch wenigstens etwas mehr gewiß, nicht ohne zureichendes Verschulden auf Schadenersag belangt zu werden, wie dieses im ersten und zweiten Fall bloß angedroht, hier ausgeführt wurde. Wie jedoch im ersten Fall der Amtsrevisor vom Schadenersag durch Grosh. Finanzministerium entbunden wurde, eine gleiche Hoffnung hätte er vielleicht auch in diesem Fall bei gleichem Verfahren haben dürfen, und man kann daher nur fragen, warum

er nicht auch hier denselben Weg eingeschlagen habe? Die Antwort ist größtentheils bereits in der Einleitung angegeben. Man mußte wünschen, daß die allgemeinen Prinzipienfrage, Verjährung, Responsabilität und Unterordnung betr. einer Art Revision unterworfen werden, und konnte diese, ganz unparteiisch vorgenommen, in keiner Weise allein von den in der Sache offenbar befangenen Behörden nach aller gemachten Erfahrung erwarten. Es bestanden hier nun einmal gewisse feststehende Ansichten zum Nachtheil der Amtsrevisoren, gegen die keine Einwendung, keine natürliche Entschuldigung derselben mehr aufkam. Auf diese Weise hatte sich die Sache da gleichsam bis zu ihren äußersten Konsequenzen ausgearbeitet. Ein fast trostloser Zustand für die Amtsrevisoren war die nothwendige Folge. Waren doch auch alle Opfer an Zeit, aller Fleiß in den Gegenbeweisführungen fruchtlos. Die Pflichten gegen den Staat selbst, die Rücksicht auf ihre Dienste nöthigen nun weiter zu geben. — Doch zur Sache.

Im Oktober 1850 starb dahier Kaufmann D. G., seine erste Ehefrau und mehrere volljährige rechtsfähige Kinder als Relikten zurücklassend. In einem geheimen Testamente hatte er seinen Nachlaß mehr nur zu Gunsten seiner Kinder, die Vertheilung reglend verfügt. Keine accisepflichtige Person war in demselben bedacht. Am Schlusse kam die Bestimmung vor, daß im Uebrigen (d. h., oder so verstanden wenigstens wie die Bestimmung, so weit es mit seinen vorausgehenden z. Th. das Gemeinschaftsvermögen betreffenden Bestimmungen vereinbar) der zwischen Testator und seiner Wittwe bestehende Ehevertrag genau vollzogen werden soll. Die Relikten erklärten die ganze Verlassenschaftsache unter sich privatim austragen zu wollen, und verbateten sich daher jedes gerichtliche Einschreiten. Darüber, ob die Erbschaft von ihnen unbedingt angetreten wurde oder nicht, schweigen die Akten. Dagegen wurde das Testament in formeller und materieller Hinsicht anerkannt. Das Amtsrevisorat, dem der Notar nun Akta als erledigt vorlegte, prüfte diese, und fand, daß ein an bekanntem Orte abwesender Sohn nicht legal vertreten war, bemängelte dieses, und beschloß nach gehobenem Mangel „Akta zu reponiren.“ Die Wittwe hatte sich nirgends als Miterbin gerirt. Die Erbschafts-Annahms-Erklärung fehlte, wie wir unten näher nachweisen werden, ganz. Auch Großh. Steuer-Direktion fand diese Sache, diesen speziellen Punkt bei der nachherigen Sachprüfung im Recursweg, wie es scheint, nicht anders.

Im vorigen Jahr starb nun eine verheiratete Tochter des vorgedachten Erblassers, minorene Kinder zurücklassend. Es mußte gerichtlich inventirt und getheilt werden. Hierbei stieß das Amtsrevisorat auf eine Privattheilung, einen Theilzettel aus der vorgedachten Privattheilung, nach welchem die Wittwe des D. G. von dessen Nachlaß Kraft Ehevertrags einen Kindstheil erhielt. Wir setzten ihr von diesem nachträglich den Accis mit 625 fl. an, und begründeten unser Erkenntniß auf ergriffene Berufung mit dem Mangel einer Erb-

schaftsantrittserklärung von Seite der Wittwe in den Akten, mit dem von der Wittwe weiter begangenen Fehler unterlassener Theilzettelvorgabe, indem wir ausführten, daß die Justiz-Minist.-Verord. v. 9. Mai 1812 auf den vorliegenden Fall noch anwendbar war, hier daher Theilzettelvorgabe durch die Wittwe zu geschehen hatte, und daß hievon die Möglichkeit des Accisanzsages abgehangen habe, daß der Accis bis dahin als eine bloße bedingte Forderung im Sinne des L. N. S. 2257, 1. erschienen sei, zumal sich über Anerkennung des Ehevertrags von den Beteiligten nirgends ausgesprochen worden, (es fand gar keine Vorgabe und Publikation desselben statt, weil keine Verordnung dieses vorschreibt, und die Sache sich, wo Kinder, die volljährig und rechtsfähig sind, die keine gerichtliche Theilung verlangen, auch keineswegs von selbst versteht), ferner weil die Dienstanweisung v. Oktober 1855 §. 5, 3. 4 auf den vorliegenden schon früher ausgekommenen Fall keinesfalls habe angewendet werden können, diese überdies auch nicht ganz klar und unbestreitbar sei, (m. s. die Note S. 1); endlich aber weil die Entscheidung Großh. Finanzministeriums im 2. Fall als gegen die bekannte auch von Code Nap. festgehaltene Rechtsregel von der Verjährung verstößend nicht wohl im Allgemeinen maßgebend sein könne, zumal sie sich auch mit der Vorschrift über Accisnachforderung in den in der Dienstanweisung bestimmten Fällen nicht wohl vereinbaren lassen dürfte. Die Recurrentin hatte in ihrer Recursbeschwerde sich vorzüglich nur darauf gestützt, daß der Accis, weil die Accispflicht aus dem vom Amtsrevisorat aus bloßem Versehen nicht aufgeschlagenen Ehevertrag hervorgegangen, verjährt sei. Die Accisschuldnerin könne nichts für dieses Versehen des Amtsrevisors. Indirekte lag in dieser Beschwerde, daß das Amtsrevisorat habe amtlich inventiren und theilen sollen, obgleich dagegen von der Wittwe und Kindern eine Erklärung abgegeben worden und sie dabei in ihrem Rechte waren. — Die Großh. Steuerdirektion sprach hierauf im Recurswege die W. G. von der Verbindlichkeit zur Nachzahlung fraglichen Accises frei, weil „die der Ehefrau des H. G. im Ehevertrag stipulirte Schenkung auf den Todesfall der Beschenkten im Moment des Todes des Schenkgebers anerfallen sei, ohne daß es wie bei einer Erbschaft oder einem Vermächtniß noch einer besonderen Antretung resp. Annahme bedurft, und sie mit dem Tod ihres Mannes befugt gewesen sei, die Ausantwortung der Schenkung zu begehren; die Steuerbehörde aber auch schon damals berechtigt erschienen sei, die Steuer von der Schenkungssumme anzusetzen. Habe sie dieses nicht innerhalb 5 Jahren von eben jenem Zeitpunkte an gethan, so sei die Steuer nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 der Verjährung unterlegen.“ Wichtig ist zwar, so fährt die Entscheidung wörtlich fort: „daß sich der Betrag der Schenkung nicht aus dem Ehevertrag ergab, und daß derselbe als in einer pars quota des Vermögens des Schenkgebers bestehend, vorerst durch ein Vermögens-

„verzeichniß festzustellen war, ehe der Accisauflag er-
 „folgen konnte. Allein es konnte hierdurch der Kauf
 „der Verjährung nicht bedingt oder suspendirt
 „werden, denn nach §. 13 der Amtsrevisoratsinstruk-
 „tion von 1812 sind die Amtsrevisorate verpflichtet, von
 „Amtswegen darüber zu wachen, daß bei allen vor-
 „kommenden Fällen die Accise zum Ansage kommt, und
 „sowohl nach der Justiz-Ministerialverordnung vom 9.
 „Mai 1812 als auch nach jener vom 7. Sept. 1841
 „(Regbl. S. 262) sind sie zur Errichtung von Erbver-
 „zeichnissen überall da verpflichtet, wo Erbschaftsaccise
 „zu entrichten ist. Das Amtsrevisorat war aber im vor-
 „liegenden Fall in der Lage, sich durch Einsicht des bei
 „ihm selbst beruhenden und im Testament des D. G.
 „erwähnten Ehevertrags Kenntniß davon zu verschaf-
 „fen, daß eine der Erbsteuer unterliegende Schenkung
 „vorlag, und seine Pflicht wäre es da gewesen, die Her-
 „stellung eines Erbverzeichnisses zu veranlassen, und da-
 „durch die Constatur der Accise zu ermöglichen. Hat
 „das Amtsrevisorat dies rechtzeitig zu thun versäumt,
 „so folgt daraus nicht, daß um deswillen auch der Accis-
 „ansatz rechtzeitig nicht möglich war, vielmehr muß dieser
 „als durch Verjährung erloschen unterbleiben.“ So weit
 „das Erkenntniß zu Gunsten der Accisenschuldnerin. Alsdann
 „fährt der Erlaß fort, daß man sich von Seite Großh.
 „Steuerdirektion veranlaßt sehe, den Amtsrevisor als
 „Schadensersatzpflichtig zu erklären, und zur Zahlung des
 „Betrags von 625 fl. mit Frist von 6 Wochen aufzufor-
 „dern. Hinsichtlich der Gründe für dieses Erkenntniß
 „beschränkt sich der Erlaß ganz kurz auf die Bemerkung,
 „daß Beklagter sich auch im vorliegenden Fall eine
 „schwere Vernachlässigung seiner Dienstobliegen-
 „heit habe zu Schulden kommen lassen, und daß diese
 „Vernachlässigung durch die in dem eingangsbemerkten
 „Berichte enthaltene Darlegung nicht entschuldigt sei.
 „Wir konnten und hatten uns in dieser nur über den Accis-
 „ansatz und dessen Begründung, nicht aber über, falls gegen den
 „Amtsrevisor eine Schadensersatzforderung erhoben würde,
 „gegen diese vorzutragende Gründe auszusprechen, denn
 „es fehlte ja noch an jedem solchen Ersatzanspruch. Um
 „so mehr mußte es uns befremden, wie ohne eine bezüg-
 „liche Erörterung, die schon nach V. R. S. 1383 a. u. 1150 a.,
 „so wie auch hievon abgesehen, sobald man der Dienst-
 „ehre eines öffentlichen Dieners noch einige Rechnung
 „zu tragen schuldig zu sein sich verpflichtet fühlt, nicht zu
 „umgehen ist, von einer schweren Vernachlässigung auf-
 „hebender Dienstobliegenheiten die Rede sein konnte. Wir
 „sahen, daß hier nur einfacher Widerspruch und kurze An-
 „deutung dessen, was zu einer gründlichen Sachverhalts-
 „erhebung in dieser Hinsicht, so wie zur Anstellung einer
 „etwaigen förmlichen Klage nöthig sei, übrig bleibe, han-
 „delten darnach, und das Ergebnis war die Einreichung
 „der Klage ohne vorherige höhere Genehmigungseinholung
 „zur Klage gegen den Beklagten als Staatsdiener; war
 „eine Begründung der Klage mit V. R. S. 1382, und Um-
 „gehung aller Erörterungen nach V. R. S. 1150 a. Frucht-
 „los war die unterrichterliche Auflage an den Kläger,

fragliche Genehmigung einzubolen. Kläger erklärte darauf:
 es sei ein reiner Privatdelikt vorhanden; und
 hievon abgesehen, Großh. Steuerdirektion die Dienstbe-
 hörde des Beklagten. So klar auch in dem hierauf er-
 gangenen, die Klage als unstatthaft erklärenden unter-
 richterlichen Urtheil das Gegentheil, namentlich der Wider-
 spruch der Behauptung, daß ein reiner Privatdelikt vor-
 handen sei, mit der übrigen Klagebegründung nachgewiesen
 war, es konnte auch dieses den Kläger hievon nicht über-
 zeugen. Dieselbe Behauptung wurde daher in der Appel-
 lationsbeschwerde wiederholt.

Die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe lauten:

„Der Kläger ist durch das unterrichterliche Erkennt-
 niß, wornach die erhobene Klage als nicht statthabend
 verworfen wurde, nicht beschwert.“

„Diese Klage ist nämlich eine auf die V. R. S. 1382 ff.
 gestützte Entschädigungsklage aus einem Vergehen, oder
 Versehen, gerichtet gegen einen öffentlichen Diener, auf
 welche die Bestimmung des §. 10 des Einführungsges-
 etzes zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851 ihre
 Anwendung findet.“

„Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß das in §. 9 für
 die strafgerichtliche Verfolgung eines Amtsvergehens
 vorgeschriebene Verfahren wegen Einholung der Ermäch-
 tigung des Großh. Staatsministeriums auch von bür-
 gerlichen Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amts-
 vergehen gelte.“

„Nach dem bestimmten, unzweideutigen Wortlaute
 des Gesetzes kann daher zunächst schon kein Zweifel dar-
 über bestehen, daß dasselbe nicht bloß für das Strafver-
 fahren, sondern auch für den bürgerlichen Prozeß maß-
 gebend ist.“

„Die allein bestrittene Frage kann daher nur die sein,
 ob unter der Bezeichnung: „Amtsvergehen“ nur solche
 unrechte Handlungen eines öffentlichen Dieners begriffen
 seien, welche eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich
 ziehen, oder ob auch die bloßen Uebersehen und Nach-
 lässigkeiten, beziehungsweise die s. g. Privatdelikte unter
 jenem gesetzlichen Begriffe zu verstehen seien.“

„Die Annahme des Letzteren läßt sich ohne Zweifel
 gesetzlich allein rechtfertigen.“

„Schon vor dem Erscheinen der allegirten gesetzlichen
 Bestimmungen in §. 10 des Einführungsgesetzes bestand
 bei den Klagen gegen öffentliche Diener aus Dienstver-
 gehen allgemein die bestimmte Praxis, daß die Frage
 über die Schuldbastigkeit, oder Vernachlässigung, wenn
 solche auf öffentlichem Rechte beruhte, nur durch die
 vorgesezte Staatsbehörde, nicht durch den Richter ent-
 schieden wurde, da man stets von der gewiß richtigen
 Ansicht ausging, daß der Richter mit dem Erkenntniß
 über die Rechtmäßigkeit der Handlung, oder Unterlassung
 des Staatsdieners die Competenz der obersten Staats-
 behörde selbst an sich ziehen würde.“

„Vergl. Diener-Edikt §. 5 Ziffer 3 und 16.“

„Verordnung vom 11. November 1821 Reg.-Blatt
 XIX. §. der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812.“

„Annalen der badischen Gerichte Jahrgang I. S. 327

IV. S. 292 XXIV. S. 216. Beff's Anmerkungen zum Einführungs-Gesetz S. 11."

"An dieser ältern Praxis wollte die in § 10 des Einführungs-Gesetzes enthaltene Vorschrift nichts ändern. Vergl. Begründung zum Regierungs-Entwurf des Einführungs-Edikt's zum Strafgesetzbuch ad Art. X. (Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1850 bis 1851 VII. Beilagenheft S. 9.)"

"Beff a. a. D."

"Nach dem Regierungsentwurfe zum Einführungs-Gesetz wurde insbesondere der in § 8 des früheren Einführungs-Gesetzes von 1845 enthaltene gewesene Ausdruck: „Amtsverbrechen“ in „Amtsvergehen“ wech' letzterer auch in das neue Gesetz übergegangen ist, umgewandelt und dadurch jedenfalls zu erkennen gegeben, daß der Begriff der nicht ohne Ermächtigung verfolgbaren Diensthandlungen erweitert werden sollte."

"Die Bezeichnung: „Amtsvergehen“ faßt aber auch ohne Zweifel einen weitem Kreis von Dienstübertretungen in sich. Wenn diese Bezeichnung nämlich im bürgerlichen Rechte als Benennung der von öffentlichen Dienern begangenen Privatdelikte auch nicht vorkommt, so ist sie ebensowenig im Strafgesetzbuche zu finden, welches sich zur Feststellung der gerichtlich strafbaren Dienstvergehen neben der speziellen Bezeichnung der einzelnen Uebertretungen, der Ausdrücke: „Verbrechen öffentlicher Diener“ „Amtsmißbrauch“ „Amtsverbrechen“ „gemeines Verbrechen verübt im Amt“ bedient. (Strafgesetzbuch Tit. XL CX §§ 659. 665. 703.) Man darf daher mit allem Grunde annehmen, daß, weil der Gesetzgeber in §. 10 des Einf.-Gesetzes die im Strafgesetzbuch zur Bezeichnung eines strafrechtlich verfolgbaren Dienstvergehens gebrauchte Benennung: „Verbrechen“ absichtlich vermieden und dafür das Wort: „Amtsvergehen“ gewählt hat, er mit diesem letztern einen weitem Begriff verbinden und darunter namentlich auch diejenigen Handlungen eines Dieners aufnehmen wollte, welche auch das Civilgesetz im III. Buch II. Capitel in L.N.S. 1382 ff. unter dem Titel: „Vergehen und Versehen“ in sich begreift."

"Wenn das Gesetzbuch im Allgemeinen zwischen Vergehen und Versehen (Delits und Quasi-delits) unterscheidet, so hängt es doch immer von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob eine gewisse Handlung, oder Unterlassung eines Dieners in die eine oder die andere Classe der unrechten Thaten falle, und es kann die Entscheidung hierüber keiner andern Stelle zustehen, als jener, welcher die Stellung des Dieners vor Gericht vorbehalten ist."

"Denn andernfalls läge es in dem Willen der untergeordneten Stelle die höhere Entscheidung dadurch zu umgehen, daß die gerichtliche Verfolgung nur auf ein angebliches Amtsversehen gegründet würde."

"Die Wortfassung des Gesetzes spricht also gewiß nicht gegen die ausdehnende Auslegung desselben."

"Diese findet aber auch ferner ihre Rechtfertigung in dem Commissionsbericht der II. Kammer, erstattet von

dem Abgeordneten Trefurt, wornach aus dem im Regierungsentwurf enthaltenen Artikel X die beiden §§ 129 und 130 geschaffen und hinsichtlich des ersten §, dessen Inhalt jetzt die beiden §§ 9 und 10 des Einf.-Gesetzes ausmacht, die Ansicht geltend gemacht wurde: „daß die“ „Beamten gegen veratorische Verfolgung der Straf-“ „richter sowohl als gegen muthwillige Entschädigungs-“ „klagen insolange geschützt sein sollen, als nicht die hö-“ „here Verwaltungsbehörde selbst ausgesprochen hat, daß“ „der Fall einer Vollmachtsüberschreitung vorliege, welche“ „zur straf- oder civilrechtlichen Verfolgung Grund ab-“ „gebe. Daß also in allen Fällen, wo die vorgesezte“ „Dienstbehörde die Stellung vor Gericht nicht selbst“ „anordnet, oder gestattet, die Entscheidung des Dis-“ „ciplinarraths, (an dessen Stelle Grosh. Staatsmini-“ „sterium getreten ist) erfolgen soll."

"(Verhandlung der Ständeversammlung VII. Beilagenheft S. 228. 239. 296.) Damit ist also der Wille des Gesetzgebers deutlich ausgesprochen, daß der Staatsdiener in Bezug auf alle und jede Diensthandlung zunächst nur der obersten Staatsbehörde, als dessen Vollmachtsgeberin verantwortlich, und nur dann vor den Richter zu stellen ist, wenn sich durch die angestellte Prüfung eine Vollmachtsüberschreitung, wofür der Staat selbst nicht zu haften hätte, herausstellt."

"Es versteht sich auch wohl von selbst, daß dieser Staatschutz, welcher dem Diener sogar in Bezug auf Beschuldigung wegen eines Amtsverbrechens zu Theil wird, ihm hinsichtlich bloß fahrlässiger, auf Uebersehen, Unkenntniß, oder Nachlässigkeit beruhenden Handlungen, welche bloß civilrechtlich verfolgt werden können, um so eher da zukommen muß, wo es sich nicht um Verletzung einer Privatperson, sondern des Staates selbst handelt, wo daher der Fiscus nicht einmal für die Handlung des Dieners einzustehen, sondern nur von seinen Ansprüchen abzustehen hat. Beff a. a. D. S. 12."

"Mit Recht hat deshalb der Unterrichter die Zulässigkeit der Klage von der vorher einzuholenden Ermächtigung Großherzoglichen Staatsministeriums abhängig gemacht und da der Kläger solche einzuholen verweigert, die Ladung versagt."

"Fände man indeß nicht schon in dem § 10 des Einf.-Gesetzes ein der Klage des Grosh.: „Steuerfiscus“ entgegnetretendes Hinderniß, so wäre doch die Grosh. Steuerdirection für sich allein zur Klagerhebung nicht ermächtigt. Nach den allerhöchsten Verordnungen vom 20. September 1832 und vom 12. September 1833 (Reg.-Bl. Nr. 36) steht derselben nur die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, „welche aus ihrer und der ihr untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen“ die Rechte des Grosh. Fiscus zu vertreten und zu verteidigen. Der § 4 der Pr.-Ord. kennt aber den Gr. Fiscus nur als Partei in den aus „privatrechtlichen“ Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten. Der Anspruch auf Entschädigung, welcher gegen den Beklagten erhoben wird, ist nun allerdings auf Ersatz einer Summe gerichtet, welche nach Ansicht der Gr. Steuer-

Direction der Steuercaſſe hätte zu gut kommen ſollen, allein der Grund der Klage und ſomit der ganze Streit beruht weſentlich auf dem Dienſtverhältniſſe des Beklagten als Amtsreviſor des Großh. Stadtamts Freiburg, und greift damit in das öffentliche Recht, das Verhältniß des Staatsdieners zum Staate und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Er entſpringt ſomit weder aus der Steuer-Verwaltung der Großh. Steuerdirection, noch auch aus jener einer ihr untergeordneten Steuerbehörde.“

„Durchaus unbegründet iſt ebenſo die in dieſer Inſtanz aufgeſtellte Behauptung, daß die Großh. Steuer-Direction die züſtändige Dienſtbehörde des Beklagten bilde und durch ihre Klageerhebung die gerichtliche Verſolgung veranlaßt worden ſei.“

„Gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 11. Jänner 1856 Reg.-Bl. Nr. III unterſteht der mit Staatsdiener-Patent angeſtellte öffentliche Diener, zu welcher Kategorie der Beklagte unſtreitig gehört, nur einer züſtändigen Dienſtbehörde, nämlich Großherzoglichem Staatsminiſterium.“

„Unter dieſen Umſtänden kann es daher auf die Würdigung der materiellen Seite der Sache nicht mehr weiter ankommen, es mußte ſonach beſtätigend und gemäß § 167 der Pr.-Ord. wegen der Koſten, wie geſchehen, erkannt werden.“

Auf die Vorlage dieſes Urtheils an Großh. Finanz-Miniſt. erging von dieſer hohen Stelle, wie es ſcheint, in Erwiderung einer deſſalligen Anſfrage Gr. Steuer-Direction unterm 30. April l. J. folgende Reſolution:

„Wenn auch der in der Verfügung Gr. Steuer-Direction aufgeſtellten Anſicht bezüglich der Erwerbung des Ehevertragsvermächtniſſes nicht beigeſpſichtet werden will, ſo ergibt ſich doch jedenfalls aus den Erklärungen der Erbtheilhabenden in dem Protokoll über die Teſtaments-Eröffnung, daß die im Teſtament beſonders beſtätigten Beſtimmungen des Ehevertrags vollzogen werden ſollen; denn es haben in den Worten derſelben: „wir erkennen den letzten Willen ſeinem ganzen Inhalte nach an, und werden die Anordnungen des Teſtaments genau befolgen“ auf der einen Seite die geſetzlichen Erben anerkannt, daß die Wittve G. die ihr zugewendeten Vortheile anzusprechen habe, und es hat auf der andern Seite dieſe Wittve ihren Willen zu erkennen gegeben, daß ſie auf der Ausfolgung dieſes Erbtheilvermächtniſſes beſiehe.“

„Die Vorausſetzung, unter welcher der § 95 d. A. D. die Acciſpflichtigkeit ausſpricht, iſt alſo jedenfalls durch dieſe notarielle dem Amtsreviſor vorgelegte Erklärung eingetreten, und von dieſem Zeitpunkte an iſt auch die Verjährungszeit zu berechnen. Dieſe Zeit von 5 Jahren, Art. 1 des Geſetzes vom 21. Juli 1839 ließ aber das Gr. Amtsreviſorat verſtreichen, ohne die für den Acciſanſatz ſelbſt weiter erforderlichen Aufklärungen ſich zu verſchaffen, d. i. ohne die Vorlage des Theilzettels von der Wittve G. zu verlangen oder aber zur Errichtung eines Erbverzeichniſſes zu ſchreiten. Unter dieſen Verhältniſſen erſcheinen auch die von Sei-

ten des Großh. Stadtamtsreviſors zur Rechtfertigung ſeiner Unthätigkeit vorgebrachten Momente als ganz unerheblich. Weder die angeblichen Lücken in der Acciſgeſetzgebung haben den Gr. Stadtamtsreviſor veranlaßt, auf Vorlage der Urkunde über die Teſtaments-Eröffnung von der Erhebung und Einſicht des Ehevertrags Umſang zu nehmen, noch hat ſich derſelbe durch den Mangel eines Zwangsgeſetzes abhalten laſſen, in den Beſitz des Theilzettels zu gelangen, oder die Aufnahme eines Erbverzeichniſſes anzuordnen. Wenn ſomit die Großh. Steuer-Direction den Großh. Stadtamtsreviſor wegen des aus Verſehen unterbliebenen Anſatzes der inzwiſchen verjährten Acciſe für haftbar erklärt hat, ſo erſcheint dieſe Entſchließung vollkommen begründet. Von der weiteren gerichtlichen Verſolgung des Gr. Stadtamtsreviſors wollen wir aber dennoch beſonders mit Rückſicht auf den Umſtand abſtehen, daß derſelbe nach Entdeckung ſeines früheren Verſehens ſogleich die betreffende Acciſe der Wittve G. in Anſatz gebracht und dadurch ſein Verſehen wieder gut zu machen geſucht hat. Das dem Stadtamtsreviſor zur Laſt fallende Verſehen iſt aber immer der Art, daß es eine ernſtliche Rüge verdient. Dabei geben wir Gr. Steuer-Direction weiter zu erkennen: Wir vermögen die in den Entſcheidungsgründen des Gr. Hofgerichts niedergelegte Anſicht über die Unzuläſſigkeit der angeſtellten Klage als die richtige nicht anzuerkennen, theilen vielmehr die in der bisherigen Praxis aufgeſtellte Anſicht, daß die Finanz-Behörde ohne weitere Genehmigung berechtigt iſt, die mit der Conſtatirung, Erhebung und Verwaltung der fiſcaliſchen Gefälle beſtrauten Beamten wegen aus Verſehen entſpringenden Erſatz- oder Entſchädigungsanſprüchen gerichtlich zu belangen. Dagegen halten wir es für angemessen, daß wegen Erhebung ſolcher Anſprüche jederzeit Vorlage hierber gemacht und die dieſſeitige Entſchließung über die Vorlage deſſelben eingeholt werde.“

Die vorſtehende, an allen gegenüber den Großh. Amtsreviſoren bezüglich deren angeblicher Haftbarkeit für Acciſverluſte ſeit den letzten 3—4 Jahren geltend gemachten Prinzipienſätze im Weſentlichen feſtaltende Finanz-Miniſterial-Reſolution macht es dem Verfaſſer ungeachtet des wie vorerſichtlich für den vorliegenden Fall nun fallen gelassenen Erſatzanſpruchs zur Pflicht, ſeine Vertheidigung als wenn ſolche nach wie vor nöthig wäre, vollſtändig aus- und durchzuführen. Bleiben doch alle Prinzipienſätze aufrecht; und bürgt nichts dafür, daß man nicht heute oder morgen darauf zurückkomme. Allen, den Amtsreviſoren bei Erfüllung ihrer großen und ſchweren Pflichten ſo nöthigen Geiſtesmuth bedrohen dieſe großen Gefahren und Beſorgniſſe. Hingestellt in ein wahres Gewühl von bunten Rechten und Pflichten wiſſen ſie nicht mehr, wohin ſie zuerſt und zu- meiſt ihr Augenmerk richten ſollen. — Unter Umſtänden ſolcher Art thut den Amtsreviſoren überhaupt ſelbſt vor allem Orientirung Noth; iſt aber auch an die nöthige Reviſion erwählter Prinzipienſätze durch einzelne Beiſpiele zu erinnern unumgänglich nöthig. Das

Uebrige muß und kann von der Loyalität unserer Großh. Regierung getrost erwartet werden.

Dieses die Gründe der nachfolgenden Ausführung, welchen wir nur noch beizufügen haben, daß auch die bevorstehende Revision unserer gesammten Accisgesetzgebung wohl zur Hoffnung bezüglichlicher Abhülfe berechtigt. Gerecht zu werden allen Umständen und bei der Sache theiligten Personen ist ja ohne Zweifel der Endzweck dieser. Bezügliche Andeutungen des Nothwendigen dürften aber aus dem Nachstehenden selbst dann noch hervorgehen, wenn und sofern man auch mit den Rechtsausführungen des Beklagten de lege lata nicht einverstanden sein sollte.

Diese zerfallen nach der Natur der Sache in folgende einzelne Theile:

- I. den Nachweis der Nothwendigkeit weiterer Genehmigung zur Anstellung von Klagen auf Schadens-Ersatz gegen Amtsrevisoren, in specie Erbschafts-Accisverluste betr.;
- II. die Ausführung, daß die hinsichtlich der Accise von vertragsmäßigen Erbtheilsvermächtnissen von Seite der Großh. Finanz-Behörden aufgestellte Verfahrens-Prinzipien nicht sichhaltig sein dürften;
- III. die Widerlegung fraglicher Klage gegen den Rechnungsrath Hermannuz hinsichtlich ihrer materiellen Begründung.

ad I. Klgr. Appellant: behauptet primär, daß ein reiner Privatdelikt vorliege, und zur Verfolgung dieser gegen Staatsdiener keine Genehmigung wie im Fall der Anstellung von peinlichen Klagen nach dem Gesetz, den betreffenden Verordnungen und den Discussionen nothwendig sei. Diese Behauptung ist jedoch in den obigen hofgerichtlichen Entscheidungsgründen sowie durch den anlässlich des in den Annalen Vd. XXIV S. 216 mitgetheilten Rechtsfalls ergangenen hohen Justiz-Minist.-Erlaß bereits mehr als satfam widerlegt. Auch das Großh. Hofgericht des Unterrheins hat sich dort bereits gegen diese Ansicht ausgesprochen. Es ist daher wohl überflüssig, hierüber hier etwas weiteres zu sagen.

Einer ausführlichen Widerlegung bedarf dagegen noch der äußerst wichtige Satz, daß von der fraglichen Genehmigungs-Nothwendigkeit gegenüber den Gr. A m t s r e v i s o r e n schon deswegen keine Rede sein könne, weil die Praxis der Großh. Finanz-Behörden gegenüber allen mit der Constatirung, Erhebung und Verwaltung der fiscalischen Gefälle betrauten Beamten seit Jahren dem entsprechend sei. Selbstredend entscheidet eine bloße Praxis über Rechte an sich nichts. Sie kann höchstens eine Vermuthung begründen, daß ihr entsprechend ein Rechtszustand existiren dürfte. Aber auch diese Vermuthung trifft bei den Amtsrevisoren nicht ein. Es sind dieselben nämlich offenbar keine mit der Erhebung und Verwaltung fiscalischer Gefälle betraute Beamte, und ist daher auf sie nicht anwendbar, was das Diener-Edikt hinsichtlich der Verrechner (m. s. oben S 5 E. 65) vorbehalten. Ihnen liegt in Erbschaftsaccisachen Folgendes ob: a) Ermittlung der Accisfälle auf Grund der unter ihren Händen erwachsenden Akten, der laufenden Dienstgeschäfte der Notare. b) Ueberwachung und

Betreibung der Notare hinsichtlich deren Amtsobliegenheit in Fällen, wo des Accises wegen amtliches Inventiren Platz greift. c) Prüfung der von den Notarien oder den Parthieen vorgelegten Accis-Constat: Materialien überhaupt. d) Urtheilsfällung, ob- und subjective Accis-pflicht der nicht accisfreien Erben betr. e) Eintragung der Resultate dieser Erkenntnisse, soweit daraus bestimmte Accis-schuldigkeiten resultiren, in das s. g. Accis-Register; andernfalls, wenn der Accis noch nicht zum Accis-Ansatz, wohl aber zur Vormerkung im betreff. Buche reif ist, in dieses Buch. Von all diesen Verrichtungen und Dienstaufgaben der Amtsrevisoren in Erbschaftsaccisfällen kann nur diese letztere, die den Schluß des Geschäfts ausmacht, und eine ganz leichte und einfache ist, ein accisconstatirendes Geschäft genannt, und als solches im engeren Sinne des Wortes betrachtet werden. Alle übrigen genannten Dienstaufgaben der Amtsrevisoren sind ganz anderer Art, und gleichen vollkommen, was die Natur des Geschäfts betrifft, jenen der Districts-Notare, Sportelvisitatoren und Refurs-Instanzen in den gleichen Betreffen. Noch niemals hat aber eine Großh. Finanzbehörde gegenüber diesen, soviel bekannt, auch Responsabilitäten accisconstatirender Beamten behauptet und angesprochen. Die Verrichtung ad e ins-besondere gab aber in keinem der hier in Frage liegenden bisher erwähnten Fälle zu einer Schadenklage Anlaß. Wenn aber auch dieses der Fall gewesen wäre, so würden sich solche doch nicht in der Ausdehnung wie bei Verrechnern haben rechtfertigen lassen, weil die Gesetze, die Verrechner betr., als singuläre Vorschriften strictae interpretationis sind. Folgende weitere Umstände sprechen jedoch noch überdies im Allgemeinen gegen die behauptete ausgedehntere Responsabilität der Amtsrevisoren. Die Amtsrevisoren sind die am meisten mit responsablen Dienstaufgaben vis à vis den Bürgern in privatrechtlicher Beziehung besetzten Diener. Sie sind überhaupt mit Geschäften von der buntesten und mannigfaltigsten Art, namentlich auch in Theilungssachen, man darf wohl sagen, überbürdet. Beispielsweise erinnert man nur an die Control-Maßregeln. Jeder Sterbefall gibt Anlaß zu dreimaligen Anzeigen an das Amts-Revisorat, das sodann hierwegen 4-6 Einträge in verschiedene Dienstbücher zu machen hat, von der Sportel-Controlle noch gar nicht zu reden, wo wieder dasselbe gilt. — Unmöglich kann hiernächst der Fiscus von ihnen eine strengere Responsabilität als die Privaten verlangen. Schon die Interessencollisionsfälle zwischen den Parthieen und dem Fiscus machen dieses klar. —

Aus diesen Collisionsfällen folgt aber auch in specie, daß das Gesetz über die nothwendige Staatsgenehmigung zur Verfolgung öffentlicher Diener mit Schadensklagen ihnen zu statten kommen muß. Wir wollen dieses näher ausführen.

Der Gesetzesgrund ist Verhütung der Absorbirung besonderer Theile und Ausflüsse der Regierungsgewalt durch die richterliche Gewalt. Deswegen wird z. B. auch der Beamte durch das fragliche Gesetz geschützt, der das Niederreißen eines benachbarten Hauses bei

einem Brande befiehlt. Die Gewalt der Polizei ließe überhaupt Gefahr, gestattete man hier Klagen auf angeblichen Schadens-Ersatz unbedingt; einen gleichen gesetzlichen Schutz hat aber nun der Amtsrevisor oder Notar notwendig, der auf den Eintritt einer Person wie die des Kaufmanns D. G. in obigem Fall nicht sofort enge Sperre und amtliche Inventur u. Theilung anordnet und vornimmt, obgleich eine accisepflichtige Erbin vorhanden war. Versagt man diesem Beamten diesen Schutz, müssen sie künftig das Benannte, obgleich es, wie wir sogleich näher nachweisen werden, durchaus ungesetzlich und in die Privatrechte der Bürger auf die auffallendste Weise eingreifend ist, thun. Wer möchte zweifeln, daß hier auch die Anwendung des Gesetzes am Platz sei, auf das sich der beklagte Appellant stützt, und wornach Genehmigung der geeigneten höhern Behörde zur Anstellung von Schadenslagen gegen ihn nötig sein dürfte, damit nicht die richterliche Gewalt die administrative Gewalt hier in specie das rechtspolizeiliche Aufsichts-Recht aus den Angeln hebe. Sollte an der Rechtssicherheit der Bürger weniger liegen, als an der allgemeinen Sicherheit der polizeilichen Gewalt, und wenn auch deren Endzweck offenbar wieder nur die Verminderung künftiger größerer Gefahr für das Eigenthum der Bürger ist? Wer vermöchte diese Frage zu bejahen, und sich nicht dem Vorwurf einer ganz einseitigen partiellischen Gesetzesinterpretation auszusetzen!

Es wird nun aber von Klg. Appellant ferner behauptet, daß, selbst die Nothwendigkeit einer solchen Genehmigung einen Augenblick zugegeben, in der von der Finanzbehörde veranlaßten Klage-Erhebung diese Genehmigung schon liege. Allein auch diese Behauptung ist durchaus unrichtig und beruht dieses auf folgenden Momenten:

Den Schutz der Rechtspolizei und alles dessen, was sich hierauf bezieht, überträgt unsere Organisation dem Großh. Justiz-Ministerium, keiner Finanz-Behörde; und liegen die Gründe dafür so offen zu Tage, daß sie wohl keiner Ausführung bedürfen. Offenbar ließe sich noch viel eher denken, daß die Gerichte diesen Schutz organisationsgemäß auszuüben haben; es läge wenigstens kein so großer Widerspruch in der Sache, wie nach der Behauptung des Gegners. Allein selbst das beliebte unserer Organisation nicht, und um soviel weniger kann man daher dieser gegnerischen Behauptung beipflichten.

Es widerspricht diese Behauptung aber auch allen in Fällen solcher Art nach allgemeinen Vernunftgründen festzubaltenden obersten leitenden Grundsätzen, wie sich aus Nachstehendem näher ergeben dürfte:

1) Eine Organisation, wo der Kläger zugleich über den Disciplinarpunkt Richter ist, wird immer mehr oder weniger eine Anomalie in sich schließen. Aus dem bloßen Aufhaben der Rolle des Klägers folgt schon eine Befangenheit; daß es aber unsere Gesetzgebung hiermit nicht zu leicht genommen haben wollte, beweisen die §§ 51—77 unserer Proc.-D., welche Recusation und selbst Amtshandlungsverweigerung in Fällen ähnlicher Art er-

lauben und sogar unter Umständen zur Pflicht des Richters machen.

2) Die Accis-Ordnung § 106 spricht nur von statthaften Ordnungsstrafen bei bloßen Versehen. Eine Ausnahme von dieser die Regel bildenden Sachnormierung ist nur für den 4ten Fall gemacht, indem für diesen Fall die Zulässigkeit der Antragstellung auf Entlassung des Dieners aus dem Staatsdienst bei Gericht stipulirt wird. Nun ist aber über dieser Antragstellung zu entscheiden unzweifelhaft Sache des Großh. Staats-Ministeriums, und läßt sich auch ein Erkenntniß bezüglich der Ordnungsstrafen rechtsgültig wieder nur von der eigentlichen allgemeinen dienstpolizeilichen Aufsichtsbehörde auf die Amtsrevisorate qua obersten Behörde ausgehend schon deswegen denken, weil sonst derselbe Diener wegen ein und der nämlichen Handlung von zwei verschiedenen Ministerien dienstpolizeilich geregelt werden könnte, wodurch nothwendig eine ebenso große dienstliche Verwirrung als allgemeine Haltlosigkeit des betr. Dieners entstehen müßte; auch mittelbar die Rechtspolizei faktisch unter die Finanz-Behörden gestellt würde. Wenn nun aber den Finanz-Behörden nach all dem weder Ordnungsstrafen noch Antrag auf Entlassung des betr. Dieners wegen bloßer Versehen gegenüber den Amtsrevisoren und Notarien zustehen können, oder wenigstens nach der Natur der Sache zustehen sollten, so muß dasselbe consequenterweise auch auf die Frage Verfolgung desselben Dieners auf dem civilrechtlichen Wege mit Schadenersatzklagen um so mehr anwendbar sein, als das Eine und Andere Hand in Hand geht, Ausfluß und Correlat ein und derselben Rechte und Pflichten ist, die hier in Frage stehen, und sonst der vorgedachte Zweck, Collisionsverminderung zwischen den einzelnen Ministerien wieder nicht sicher zu erreichen wäre. Die höchste Staats-Ministerial-Genehmigungseinholung verbietet dieses allein, und läßt zugleich angemessenen Raum zur Stellung geeigneter abweichender Anträge Seitens Großh. Finanz-Ministeriums.

3. Schadens-Ersatz-Klagen des Fiscus gegen einen Staatsdiener bedürfen hinsichtlich ihrer Rathsamkeit stets auch einer Art Prüfung vom stets politischen Standpunkte, zumal der Zusammenhang zwischen pecuniärer Stellung, Güte der Arbeit und Responsabilität sich nicht verkennen läßt. Es gibt öffentliche Geschäfte, die wie jene der Amtsrevisoren und Notare unverkennbar auch bei der eraktesten Besorgung am meisten mit schwierigen Responsabilitäten verbunden sind. Die Parthie, das Publikum fühlt dieses, und läßt sich deswegen auch eine bessere Bezahlung derselben gefallen, als rein nach der Mäbewartung den Lohn für die Arbeit bemessen begründet wäre. Die Zahlung begreift hier eine Art von Versicherungs-Prämie in sich. Bezieht aber diese Prämie ganz der Fiscus, so gibt es doch nichts Unbilligeres, als dem Diener selbst dennoch allein die Tragung des Schadens und zwar selbst dann zuzumuthen, wenn der Fiscus der Beschädigte ist. Künftige Lohns-Erhöhung wird auf diese Weise gleichsam absolut nötig gemacht, soll anders nicht der betreffende Stand immer mehr herabkommen,

und das Geschäft selbst am Ende in den übelsten Händen liegen.

Nun ist aber auch denkbar, daß des Fiscus Klage-rechte der Zeit nach mit solchen der Privaten, welche die Prämien bezahlten und nicht wieder wie der Fiscus erhielten, concurriren. Es können solche schon vorliegen oder vor der Thüre stehen. Man muß hier annehmen, daß die Gerichte, wo es sich um Schadens-Ersatz des Beamten an Private handelt, am strengsten verfahren. Kann es nun da wohl für den Diener sowie für die Privaten etwas Härteres und Unbilligeres geben, als Klagenanstellung von Seite des Fiscus ohne hierauf Rücksicht zu nehmen? Offenbar nicht. Das Gegentheil dürfte daher von der Billigkeit und Klugheit geboten sein.

Wie würde aber nun diesem genügt, wie würde geschehen können, was hiernach offenbar nöthig ist, wenn nicht die über den Diener gesetzte höchste Stelle, deren Ermächtigung oder Gutachten auch in den anderen Fällen von Negreßklagen der Privaten gegen ihn nöthig ist, fragliche Sache auch bei Negreßklagen des Fiscus in der Hand hat? Es können noch soviel importirende Klagen beschädigter Privaten gegen denselben Beklagten schon im Laufe oder vor der Thüre, es kann sein Vermögen dadurch ganz absorbirt oder so bedroht sein, daß ihm aller Wahrscheinlichkeit nach nichts bleibt, der Fiscus könnte und würde doch fortklagen. Er würde dieses thun, selbst wenn streng rechtlich für ihn bei der Sache im besten Fall nichts herauskommen könnte, weil wo nichts ist der Kaiser das Recht verloren hat.

Die Behauptung Großh. Steuer-Direction, daß sie in vorwürflicher Sache competent sei, ist sonach so wenig in der Natur der Sache begründet als die von Großh. Finanz-Ministerium für sich allein angesprochene Competenz zu denselben Genehmigungen.

4. Aus den verschiedenen Bestimmungen der höchsten Staats-Ministerialverordnung vom 11. Jan. 1856 geht hervor, daß jeweils vor Ertheilung solcher Genehmigungen Einholung eines Gutachtens eines nur aus Rechtsgelehrten bestehenden Collegiums notwendig sei. Wie ließe sich dem genügen, wenn die Ansicht Großh. Finanz-Ministeriums, dessen ausschließliche Competenz betr. richtig sein würde? Um die verwickeltesten Rechtsfragen, Verjährung von Hobeitsabgaben beim Mangel erschöpfender klarer Accis-Gesetze, Responsabilität, culpa lata, an dolus grenzend oder culpa levis — handelt es sich aber hier. Sollte da nicht schon hierwegen diese letztere Ansicht unstichhaltig sein?

Nach alledem kann es nun aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß höhere (weitere) Genehmigung zu Anstellung von Schadensklagen gegen Amtsrevisoren stets notwendig sei.

ad II. Verjährung des Accises von auf Ehever-trag sich stützenden Erbtheils-Vermächtnissen müssen wir uns sowohl gegen die oben erwähnte Ansicht Gr. Finanz-Minist. als gegen die in der Entscheidung Gr. Steuer-Direction ausgesprochenen Prinzipiensätze umso-mehr erklären, als diese wie jene den Amtsrevisoren

auch das Unmögliche zu thun ansinnen, und Unterlassung desselben mit Schadens-Ersatz-Ansprüchen begleiten.

Die Großh. Steuer-Direction hat die Wittve G. wegen Verjährung freigesprochen, weil Vermächtnisse von der vorgedachten Art gar keiner Annahme auf den Sterbfall mehr bedürfen; das Inventar amtlich aufzunehmen und in 5 Jahren jedenfalls sicher zu errichten möglich gewesen wäre. Das Großh. Finanz-Ministerium läßt das Erstere dahingestellt sein, geht dagegen davon aus, daß in dem, was die Erben vor dem Notar erklärt haben, die Anerkennung des fraglichen Vermächtnisses Seitens der Pflichterben und die Beanspruchung desselben von Seite der Wittve G. liege, daß von da an die Verjährung laufe, und diese nun vorhanden sei, weil der Amtsrevisor in den auf diese Erklärung gefolgten 5 Jahren weder amtlich inventirt noch nach dem Theilzettel nachgefragt habe. Wir halten diese Ansicht wie jene Entscheidung für irrig und unstichhaltig. Unsere Gründe sind folgende:

Die Entscheidung Großh. Steuer-Direction vereinbart sich nicht mit den Code Nap. Rechts-Grundsätzen über die Wirksamkeit und den Vollzug der fraglichen Vermächtnisse, wie sie Theorie und Praxis an Handen geben. Abgesehen von der bekannten Begünstigung der Vertragsvermächtnisse in formeller Hinsicht (sie bedürfen nicht der Testamentsformlichkeiten zu ihrer Gültigkeit) und dem Vortheil solcher Verschreibungen für den Bedachten, daß nämlich der Vermächtnißgeber solche nicht mehr einseitig (wie Testamente) zurücknehmen darf, stehen Vertragsvermächtnisse in allen übrigen Beziehungen wie Zacharia § 739 ausführt, unter denselben Gesetzen und Vollzugsbedingungen wie testamentarische Vermächtnisse. Wirklicher Anspruch einer solchen Verschreibung auf den Sterbfall hin und Anerkennung derselben von Seite der gesetzlichen Erben resp. Erbschaftsantritt ist daher wie bei letzteren nöthig. Ehe jedoch inventirt und getheilt ist, kann man den Accis auch nachher von diesen Vermächtnissen selbstverständlich noch nicht ansetzen und somit auch nicht verfolgen. Anzunehmen nun, daß gleichwohl die Verjährung desselben schon vor der Verfolgbarkeit der Abgabe begann, wird stets auch hier eine Anomalie und nur mit größter Gefahr für das fiskalische Interesse möglich sein. Näher geht dieses aus Nachfolgendem hervor. — Dieses die Gründe gegen die Prinzipiensätze Großh. Steuer-Direction.

Gegen die Ansicht Großh. Finanz-Ministeriums in vorwürflicher Sache sprechen aber die auch nach dieser für den Fiscus noch bleibenden gleichen Gefahren, Accisverlust wegen Verjährung in Folge von Hindernissen, die Nachlaß-Inventur und Theilung betreffen, da auch nach dieser Ansicht die Verjährung hierwegen nicht einen Tag stillstehen soll, und dennoch so ungewiß und unsicher als nur möglich ist, ob und wann man solche erhaltet. Doch hievon sogleich nachher; hier vor allem zur Widerlegung der von Großh. Finanz-Ministerium gemachten Unterstellung, daß in der Testaments-Anerkennungs- und Vollzugsbereitwilligkeits-Erklärung Seitens der Parthieen vor dem Notar im vorliegenden Falle schon all

dasjenige gelegen sei, was zum Beginne des Kaufs der Verjährung nach der Theorie Großh. Finanz-Ministeriums, die sich bekanntlich vorzüglich auf § 95 der A. D. d. i. den Erbschaftsantritt und die von da an bestehende Accispflicht betr. stützt, nothwendig ist fragliche Erklärung ist nämlich ihrer materiellen Beschaffenheit nach mangelhaft, weil sie der ausdrücklichen Acceptation Seitens der mit dem Erbtheil bedachten Wittve G., ermangelt, — und in Hinsicht auf die nothwendige Anführung des Inhalts der anerkannten Verbindlichkeit betr. nichts anderes als beziehungsweise das Testament selbst, d. i. eine rückweisende Urkunde ohne das Bezogene, ein referens sine relato ist, das an dem Mangel des L.N.S. 1337 und nach Umständen auch des L.N.S. 1338 leidet. Es kommt ihr daher überall keine im landrechtlichen Sinne (unzweifelhaft) maßgebende Wirkung Rechts zu. Den beteiligten Pflichterben war vor wie nach derselben Thür und Thor zur Ansehung des Ehevertrags um so mehr offen, da der Ehevertrag ihnen gar nicht einmal vorgelegt viel weniger vorgelesen, noch, wie es sich gehört hätte, von ihnen anerkannt wurde. Noch mehr: es liegt in fraglicher Erklärung auch nicht jene bestimmte Erbschaftsantritts-Erklärung, die landrechtlich den Ausspruch „semel heres, semper heres“ begründete und auf welche es nach § 95 der A. D. auch in Beziehung auf die Accispflicht allein ankömmt. Sie liegt hierin nicht deutlich und unzweideutig genug, weil, wo die Erben privatim theilen, an dem genauen Vollzuge des § 100 Abs. 14 d. A. D. umso mehr strenge zu halten ist, da die über den Antritt am besten und deutlichsten Licht gebende öffentliche Theilung hier ganz fehlt.

Zu Folge dessen kann in Fällen dieser Art das bloße Testaments-Anerkenntniß und Versprechen seines Vollzugs zu dem Ende, um dem L.N.S. 778 zu genügen, und der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 der A. D. zu satisfaciren umso weniger hinreichen, da einerseits hierin civilrechtlich noch nicht mehr als die Anerkennung der aus dem Testament selbst vollständig hervorgehenden Verbindlichkeiten resp. das Verlangen liegt, als Erbe in actu primo betrachtet zu werden; anderseits §. 100 Abs. 14 der A. D. ganz bestimmte und unzweideutige Anzeige des wirklich erfolgten Erbschaftsantrittes verlangt, und dieses schon aus der Vorschrift expresser Anzeige bei den Accisoren, Ober-Einnehmern etc. hervorgeht. Nimmermehr konnte der Gesetzgeber, der diese Vorschrift erließ, hiebei eine dunkle erst durch Einsicht von in der Registratur einer Behörde befindlichen Urkunden und mittelst logischer Interpretation zu verstehen mögliche Anzeige als für seinen Zweck d. i. die Erlangung eines sicheren unfehlbaren Anstoßes zu weiteren Amtshandlungen der accisconstatirenden Behörden zureichend annehmen. Was der Erbe deklariert, soll nach erwähnter Vorschrift auch für Accisoren, Verrechner verständlich, also für sich redend und keiner logischen Interpretation bedürftig auch deswegen sein, weil das Resultat solcher Auslegung niemals ganz gewiß ist. Ein Anerkenntniß der im Testament eines Erblassers voll-

ständig vorkommenden Verschreibungen zu Gunsten Dritter hat aber noch nicht zur nothwendigen Folge, daß der gesetzliche Erbe als antretender Erbe erscheint, denn es liegt in solcher weder mehr noch weniger als in dem Anerkenntniß der Schulden des Erblassers von Seite des Erben. Bei allen Inventarien findet diese statt; es ließe sich ja sonst gar kein ordentliches Inventar aufstellen. Daraus folgt aber nicht, daß der Erbe nun als heres in actu secundo d. i. als antretender Erbe zu betrachten ist. Dem entsprechend ist auch die Praxis der Rechtspolizeibeamten allerwärts, und dem gemäß handeln die Partbeien Erben und Gläubiger bei solchen Anlässen. Kein Gläubiger denkt daran, weil er seine Forderung bei einer Inventars-Aufstellung anerkannt und etwa von Erben in actu primo Zahlung zugesagt erhielt, zu behaupten, daß dieser nun als antretender Erbe zu betrachten sei, und sich der Erbschaft nicht mehr entschlagen könne. Dasselbe gilt von Legataren, welche ja ohnehin auch nur Gläubiger einer Erbschaft im weiteren Sinne des Wortes, und bei insuffizienten Verlassenschaften sich die Erbschafts-Entschlagung von Seite der Haupterben gefallen zu lassen schuldig sind, und ganz dasselbe muß auch von Erbtheilnehmern um so mehr gelten, da die Ausübung der Rechte dieser der Ausübung des Entschlagungsrechtes von Seite des Erben selbst schon nach der Natur der Sache gar nicht hinderlich ist. Steht nun aber dem gesetzlichen Erben und Erbfolger dieses Recht vor wie nach zu, so muß dasselbe auch dem instituirten Erben umso mehr zustehen, als sonst ein derartiger Erbe viel übler daran wäre, als ein gesetzlicher Erbe. Aus allem, was er thut, ließe sich die Annahme der Erbschaft folgern. Sein bloßes Anwesendsein bei einer Inventurserrichtung wäre deshalb schon zureichend. Auch in dieser Hinsicht ist die Praxis sowohl der Amtsrevisoren als der Gerichte ganz unserer so eben entwickelten Ansicht entsprechend. Niemand denkt z. B. daran, wenn alle gesetzlichen Erben sich der Erbschaft entschlagen und der instituirte Erbe dasselbe thut, nun den Fall nicht nach L.N.S. 779, sondern §. 782 zu behandeln. Es lag daher in obigem Fall von keiner Seite etwas vor, was über den Erbschaftsantritt selbst ziel- und maßgebend erschienen wäre, zumal diese Frage von allen Beteiligten ohne Ausnahme ganz mit Stillschweigen übergangen wurde, und die Frist zur Erbverzeichnung damals noch lief; auch selbst aus dem Abgehen von der öffentlichen Inventur noch keineswegs der unbedingte Erbschaftsantritt nothwendig folgte. Man gestattet ja dem Erben immer noch Entschlagung, so lange er nur nicht im Falle des L.N.S. 778 ist. War es nun aber nach alle dem nicht Pflicht der Wittve G., wenn sie der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 der A. D. mit der Erklärung vor dem Notar allein, auf welche Großh. Finanz-Ministerium seine Ansicht fußt, genügen wollte, als sie wie die Miterben von dem Vorbaben privativer Inventur und Theilung sprach, wenigstens die ihr nach der Verordnung vom 9. Mai 1812 und der Natur der Sache s. Z. obliegende Theilzettelvorange

zugleich zu berühren, und zu versprechen, dieser zu genügen? Keine Spur einer solchen Erklärung findet sich aber in ihrer Vernehmlassung. Nimmt man nun dazu noch, daß sie dieser natürlichen und verordnungsmäßigen Obliegenheit später niemals durch Vorlage des Theilzettels nachkam, wie kann da noch sehr zweifelhaft sein, daß hier eine absichtliche Verschweigung der Accisspflicht stattgefunden habe.

Der Anwalt der Accis Schuldnerin hat sich dagegen auf die Erwähnung des Ehevertrags im Testament und Obsequationsprotokoll bezogen. Allein nur, daß ein Ehevertrag existire, geht aus beiden Urkunden hervor. Kein Wort ist von seinem Inhalte gesagt. Die Gr. Steuer-Direktion behauptet nun zwar, daß der Amtsrevisor auch die Obliegenheit des Nachschlagens des Ehevertrags allweg gehabt habe.

Allein aus dem deßfalls angerufenen § 3 der Instruction vom 9. Mai 1812 geht nicht dieses, vielmehr im Zusammenhang mit § 106 der A. D., dessen Vollzug die Instruction bezweckt, nur ganz im Allgemeinen hervor, daß die Amtsrevisoren Behufs Ermittlung der accispflichtigen Fälle auf ihre laufenden Dienstgeschäfte ein Augenmerk haben sollen. Zu diesen Geschäften gehörte aber die Ehevertrags-Publication damals noch nicht. Erst eine vor Kurzem erschienene Verordnung schreibt diese vor. Man konnte vor deren Erscheinen nicht schon so handeln, als bestände eine solche Vorschrift. Wer hätte denn die Kosten zu tragen gehabt, wenn die Erben sich dieser Publikation widersetzt haben würden, zumal sie nach der Natur der Sache eigentlich zur Theilung und Gemeinschafts-Auseinandersetzung und nicht sofort zur Inventur gehört, erstere aber den Erben jedenfalls überlassen bleiben mußte. All' das, so muß man annehmen, war auch den Betheiligten bekannt. Sie konnten daher nicht auf die Einsicht des Ehevertrags durch den Amtsrevisor rechnen, und die Wittve G. konnte nicht annehmen, daß man auf diesem Wege von selbst auf ihre mögliche Accisspflicht kommen werde. So lange sie überdies den Erbschaftsantritt nicht nach L.R.S. 778 erklärte, lag immerhin mehr als eine bloß mögliche Accisspflicht überhaupt nicht vor. Hiernächst wußten wohl auch alle Betheiligten, daß man nur solche Haupturkunden gegen sich geltend machen lassen muß, die man ausdrücklich anerkannt hat. M. a. W. es war ihnen nicht unbekannt, daß wenn der Wittve G. der Rindstheil z. B. in einem frühern Testament statt im Ehevertrag verschrieben gewesen wäre, daß, sagen wir, ihnen dieses frühere Testament mit Wirkung Rechtsens nur dann entgegengehalten werden konnte, wenn sie dasselbe auf erfolgte Vorlage ausdrücklich anerkannt haben würden; und dasselbe mußte vom Ehevertrag gelten.

Auch die fragliche Einwendung der Parthie und die ihr gemäße Entscheidung G. Steuer-Direktion dürfte nach alle dem nicht stichhaltig erscheinen. Die Wittve G. kann den unzweifelhaften rechtlichen Besitz des ihr verschriebenen Rindstheils erst durch spätere Vorgänge, durch die außergerichtliche Verlassenschaftsabhandlung ihres Manns,

m. a. W. durch solche Urkunden erlangt haben, die niemals zur Kenntniß der Behörde auf dienstlichem Wege gelangt sind, und nach allem noch keinen unbestrittenen gewissen Tag haben. Mit Unrecht wurde folglich über die Bestimmung des § 100 Absatz 14 der A. D., gleich als hätte ihr die Wittve G. mittelbar genügt, von Seite der G. Finanzbehörden hinweggegangen. Erklärbar wird dieses nur dadurch, daß die ganze vorwürfige Gesetzesbestimmung in der Praxis überhaupt so gut wie verschollen erscheint. Weil die Theilungsakten der Behörde den Erbschaftsantritt in der Regel zureichend offenlegen, begreift sich dieses leicht. Gleichwohl hat man offenbar unrecht, sich desselben auch da nicht zu erinnern, wo das Gegentheil zutrifft, und höchstens mit einer kunstgerechten logischen Auslegung der Erbschaftsantritt hierin gefunden werden kann, und beruht dieses mit und neben der gegen den Gesetzeszweck verstößenden Unsicherheit dieser Ermittlung auch auf dem schon in dem Bestehen der Vorschrift selbst ganz deutlich liegenden Willen des Gesetzgebers, daß man mehr strenge gegen die Parthie als gegen die Behörden sein soll. Wie hier einerseits von der mit Recht zu verlangenden Redlichkeit des Accis-schuldners ausgegangen ist, so ist andererseits offenbar dem Grundsatz Rechnung zu tragen, „providentia legis tollit providentiam hominis.“ Keine Frage, daß auf diese Weise das, worauf es hier ankommt, in das rechte der Billigkeit entsprechende Verhältnis gebracht würde.

Wie stimmt nun aber hiemit die Annahme, daß die Parthie, welche dieser natürlichen und gesetzlichen Anforderung nicht nachkam, die auch später niemals den Theilzettel vorlegte, gleichwohl dieses gethan haben würde, wenn man sie nur in Zeiten hiezu aufgefordert hätte? Widerstreitet dem nicht schon, daß die Parthie nach allem offenbar in culpa, ja daß sie nach Umständen sogar als Accisbefraudantin zu bestrafen gewesen wäre, zumal sie sich nicht mit Nichtwissen klarer Gesetze und Verpflichtungen, oder der Unkenntniß der schon oben als ganz natürlich nachgewiesenen Praxis der Rechtspolizeibeamten entschuldigen konnte? Wenn diese Frage, wie nicht zu bezweifeln, zu bejahen ist, warum soll alsdann die Verjährung der Abgabe selbst während der Zeit laufen, wo sie aus Verschulden der Parthie schlechthin rechtlich zu verfolgen nicht möglich ist? Was führt man zur Rechtfertigung dieses Sages von Seite der großherzogl. Finanzbehörden an? Antwort: daß keine Bedingung im Sinne des L.R.S. 2257¹ den Accisanspruch gehindert habe; daß keine betagte Verbindlichkeit im Sinne des L.R.S. 2257² vorliege? Allein dem scheint nur so. Die Sache an sich verhältet sich anders. Offenbar war der Wittve G. als Kaufmannsrau vor allem um Geheimhaltung ihrer Vermögensverhältnisse zu thun. Es ist dieses die nachsichtigste Erklärung ihrer Dmiffion. Handelte sie so, um dem Accise zu entgehen, paßt, was wir nun sagen werden, noch mehr auf den ganzen Sachverhalt. — Nun fragen wir aber, ob ihr nicht selbst die Erbschafts-Entschlagung noch so lange völlig freigestanden und von ihr, nachdem sie ein-

mal jene Gesinnung befundet hat, wahrscheinlich zu erwarten gewesen sein würde, als man ihren Theilzettel aus fraglicher Theilung von Seite einer öffentlichen Person oder Behörde nicht zu Gesicht bekam? Ohne Zweifel ist diese Frage zu bejahen. Nun wohl, so hing die Accissschuld von einer künftigen ungewissen Begebenheit, also von einer Bedingung im Sinne des L. R. S. 1168 ab. That das Amtsrevisorat da nicht im ärarischen Interesse besser, Legteres abzuwarten, sie nicht aus ihrer vermeinten Sicherheit aufzuschrecken, und so der Zukunft getrost die Sache zu überlassen? Was läßt sich dagegen einwenden? Daß Unterbrechung nöthig war, um die Verjährung zu verhüten? Allein so lange das Inventar und die Theilung fehlte, erschien die Abgabe ja zugleich beziehungsweise betagt, und es durfte daher keiner Unterbrechung der Verjährung, um des Fiscus Rechte zu wahren. Noch mehr: in dem Ansinnen der Theilzettels-Einforderung, ehe getheilt war, liegt etwas Absurdes und rechtlich Unstatthaftes. Es gibt keine Verpflichtungen und Rechte dieser Art. Es käme das auf eines hinaus, als wenn man sagen wollte, damit die der Ehefrau nach eingetretener Lage der Wahl zwischen Gemeinschafts-Auflösung und Entschlagung zustehenden, von da an in der Verjährung laufenden Rechte nicht schon vorher verjähren, müßte sie von Zeit zu Zeit anfragen und nachweisen, daß keine der Begebenheiten sich zugetragen habe, von denen später die Auflösung der Gemeinschaft abgehangen sei, oder: es bedürfe auch von Seite eines zu viel bezahlt habenden Accissschuldners von Zeit zu Zeit einer, Verjährungs-Unterbrechung bewirkenden, Handlung, um seine Rückforderung vor Verjährung vor eingetretener Klagbarkeit zu sichern. Offenbar stößt man sich hier zu viel an dem Wortlaut des L. R. S. 2257, und geht zu wenig auf den Grund und Zweck dieser Gesetzesbestimmung zurück, der kein anderer ist, als wie Zacharia sagt (§ 214), Aufrechterhaltung der alten Rechtsregel: contra agere etc. Auf dieser beruht die Bestimmung derselben; und wo daher die rechtliche Möglichkeit der Verfolgung eines Rechts einmal fehlt, da ist seine Bestimmung auch anwendbar, mag sich im Uebrigen genau eine Bedingung oder das Betagtheit der Verbindlichkeit nachweisen lassen oder nicht. Damit stimmt Maleville ad h. a. und Thibaut System des Pandekten Rechts 8. A. § 1010. Auf L. 7 § 4 de praesc. 30 vol. 40 a. (7. 3) stützt sich diese Rechtsregel des Code Nap. des alten Rechts, wie beide genannte Schriftsteller auch durch das gleiche Citat beweisen. Ihr entsprechend ist, was Mackeldey Lehrbuch des r. Rechts (von Kosthirt herausgegeben) Vb. II. S. 60 sagt.

Dieser Rechtsregel gemäß sind die Bestimmungen unseres Gesetzes über Verjährung der Hobeits-Abgaben Art. 1., indem sie nur von Verjährung fälliger Abgaben, also klagbarer Forderungen sprechen, und Unterbrechung betr. Art. 3 nur von Aufforderungen zur Zahlung reden.

Ihr entsprechen die Festsetzungen unserer Dienstordnung für Amtsrevisoren in Accisssachen §§ 16 u. 36, indem auch sie augenfällig vom gesetzlichen Stillstand aller

Erbschaftsaccissschuldigkeiten u. resp. Rückforderungsrechte der Parthie für Fälle ausgehen, wo die Abgabe resp. die Rückforderung wegen bestehender Streitigkeiten über den Bestand der Masse oder das Erbrecht des Erben noch nicht verfolgbar ist.

In demselben Sinne und Geiste wurde im ersten Fall von großherzogl. Steuer-Direction entschieden. Erst von der Entscheidung des zweiten Falls an datirt sich das Gegenheil. Richtig erkannte die großherzogl. Steuer-Direction in diesem zweiten Fall, conform den Entscheidungs-Normen großherzogl. Finanz-Ministeriums im ersten Fall. Mit Recht machte jene Stelle darauf aufmerksam, daß die Parthie ihre culpa in unterlassenem Invent: Materialien-Vorlage bestehend nicht zu ihrer Befreiung anführen könne. Beifügen muß man diesem nur noch, daß dieses besonders deswegen unstatthaft erscheint, weil keine rechtliche Möglichkeit der Verfolgung dieser Vorlage existirte.

Einwenden läßt sich nur noch, daß ja nach dieser Theorie Abgaben dieser Art in Fällen, wie hier in Frage sind, oft gar nie verjähren würden. Es hat diese Einwendung alles, was überhaupt der Geist der Gesetze über Präscription mit sich bringt, für sich, wenn und so bald die Begebenheit, auf welche die Zahlbarkeit ausgesetzt ist, erweislich bereits eingetreten, und nur der Gläubiger davon keine Kenntniß erhielt (m. s. Oberhofg. J. B. J. 7. J. N. S. 34). Allein in allen anderen Fällen kann man solche nicht geltend machen, namentlich dann nicht, wenn diese Begebenheit keinen gewissen Tag hat. Die Accissschuldner könnten ja sonst durch beliebige Rückdatirungen der betreffenden Privat-Urkunde den Fiscus gar leicht um seine Rechte bringen. Nothwendig müssen hier die bekannten allgemeinen Grundsätze über die Wirksamkeit von Privat-urkunden vis-a-vis Dritten zu Gunsten des Fiscus in Anwendung kommen.

Will man einwenden: im L. R. S. 2259. sey ausdrücklich bestimmt, daß die gesetzliche Frist zur Erbverzeichnung und Erbserklärung keinen Stillstand der Verjährung mit sich bringe, so ist wohl zu bemerken, daß in diesem Satz von civilrechtlichen und zwar von sonst rechtlich in derselben Zeit verfolgbareren Verbindlichkeiten die Rede ist, welche dieser laufenden Fristen wegen nicht in der Verjährung stillstehen sollen. M. a. W. es sind hier keine Verbindlichkeiten in Frage, die als bedingt oder betagt im Sinne des L. R. S. 2257 erscheinen. Wo dieses aber dennoch zutrifft, da läuft die Verjährung ungeachtet des L. R. S. 2259 gleichwohl nicht.

Nach der Natur der Sache kann es aber auch keinem Anstand unterliegen, daß im vorwürfigen Fall ganz ungewisse Begebenheiten in Frage standen, von welchen die Accissschuldigkeit abhing. Es stund bei den Erben zu theilen, wann, wo und wie sie wollten. Sie konnten von der Theilung auch ganz abgehen, noch im letzten Augenblick auf die Erbschaft verzichten und sie einem Kinde allein verschaffen, indem alle mit Ausnahme dieses unentgeltlich verzichteten. Die Errichtung des In-

ventars selbst war eine ungewisse — hievon abhängige Begebenheit. Auch durch bloße factische Theilungs-Aufschreibung ohne vorausgehende Erbverzeichnung konnten sie die Nachlassinventur ganz unmöglich machen. Das Vermögen einer Handlung ändert sich oft Jahr für Jahr so, daß man gar nicht mehr weiß, was früher vorhanden war. Die Anwendbarkeit des L. N. S. 2257¹ auf den vorwüflichen Fall ist sonach offenbar begründet, und muß von ihm was von streitigen Fällen aus ganz gleichen Gründen gelten. Nicht daß eine Sache sub iudice und litigios sei, wird hierzu erfordert, sondern daß die rechtliche Möglichkeit der Verfolgung eines Rechts nicht vorhanden ist, daß — actio non nata esse; und dasselbe gilt von unserm Fall.

Was kann es nun aber nach alle dem noch wohl von rechtlichem Einflusse sein, ob das Amtsrevisorat in Fällen von der vorwüflichen Art amtlich zu inventiren habe oder nicht? Ist nicht in einem Fall wie im andern die Theilung von den Erben allein abhängig, und soll man nicht nach der Verordnung großherzogl. Steuer-Direction vom 27. März 1846 Nro. 4474 (Not.-Bl. 1847 Nro. 1) vor allem auf die Theilung, die wirklichen Empfang eines instituirten Erben beim Vorhandensein von Nachkommen und eingesetzten Erben pro parte sehen? Was ist da sonach das Inventar für sich allein von so großer Relevanz? Beruht die gegenbezügliche, leider noch aus den ältesten Verordnungen hervorgehende Annahme nicht auf Irrthum? Wir wollen sehen: Gibt es wohl eine Möglichkeit, den Nachlass einer \dagger vererblichten Person zu berechnen, ehe man weiß, ob die Frau oder ihre Erben sich der Gemeinschaft theilhaftig machen oder nicht? Muß nicht auch vorher deren Rückforderungsvermögen liquidirt werden, und gehört dieses Geschäft wirklich zur bloßen Erbverzeichnung? Die Frau kann ja auch der längst lebende Theil sein. Es ist hier überhaupt von der Auseinandersetzung der Gemeinschaft zunächst die Frage; es handelt sich um die Ermittlung einer Illatenforderung, die selbst wo keine Gütergemeinschaft besteht, als ein ganz selbstständiges Geschäft erscheint, welches mit dem Erbverzeichniß zunächst nichts zu thun hat, vielleicht nur mittelbar mit solchem zusammenhängt. Offenbar beruhen schon die ältesten Verordnungen auf einer ungenauen Sachkenntniß. Was will man nun mit diesen gegen uns beweisen? Die Rechtspolizeibeamten müssen wohl oder übel sich selbst Bahn brechen. Wie thun sie das? Antw. Sie gehen häufig zu weit, ob signiren, wo sie kein Recht dazu haben, und theilen ebenso, weil sich die Partien die Sache gefallen lassen. Kann aber all' dieses wohl hinsichtlich einer Pflicht der Amtsrevisoren und Notare ziel- und maßgebend sein? — Nimmermehr! Und gleichwohl baut man hierauf Negress-Ansprüche gegen Erstere, wo es doch so augenfällig an klaren und bestimmten Verordnungen gebricht.

Doch man erinnere sich, worauf Großh. Steuer-Direction dieses und den beliebigen Verfahrens-Ausspruch nach ihrer obengedachten Entscheidung stützt. Es sind dieses die hohen Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 9. Mai 1812 und 7. Sept. 1841. Vom 9. Mai

1812 haben wir nun zwei Verordnungen Großh. Justiz-Ministeriums in Accis-sachen; die eine ist hinsichtlich der Inventurfrage allein maßgebend, und besagt, daß künftig allerdings, wenn Erben pro parte accispflichtig sind, in der Regel inventirt werden soll, macht aber davon so gleich für Fälle der Concurrnz von Nachkommen mit solchen instituirten Erben die Ausnahme, daß hier das Erbverzeichniß nicht von Amteswegen bloß des Accises wegen aufgenommen, vielmehr sich deßfalls mit der Vorlage des aus der Privatinventur gefertigten Theilzettels begnügt werden solle. Offenbar ist hier schon auf die notwendige Kenntniß des Empfangs, des Resultats der Theilung Rücksicht genommen und erwogen, daß ein Erbverzeichniß deßfalls allein nicht zureiche.

Die Ausnahme hat hiernach schon den entscheidenden Vorzug der alleinigen praktischen Zulänglichkeit, um Accis constatiren zu können. Das jüngere Generale vom 7. Sept. 1841 wiederholt aber auch für Accisfälle Art. 2 nur die alte Regel, die Nothwendigkeit der amtlichen Erbverzeichnisse betr., und sagt nichts mehr von den gedachten Ausnahmefällen und ihrer Behandlung. Es entsteht nun die Frage: ist in Folge dessen wohl die Ausnahme aufgehoben? Die Antwort auf diese Frage hängt ab: vom erkennbaren Zweck des jüngern Generales; von der absoluten Durchführbarkeit der Regel die Sache vom praktischen Standpunkte überhaupt betrachtet; und von der Antwort auf die Frage, ob die ursprünglichen Gründe für die Ausnahme überhaupt noch fortbestehen. Zweck des jüngern Generales ist nach dem Eingang desselben die neue Regelung der schon nach der Verordnung vom 7. März 1810 bestehenden Fälle nothwendiger amtlicher Erbverzeichniß-Errichtung; denn nur diese Verordnung ist hier als künftig nicht mehr wirksam erklärt. Bekanntlich wurde der Accis bei uns erst im Jahr 1812 eingeführt. Schon hiernach scheint der Zweck der neuen Verordnung nicht auch eine neue Normirung der jüngeren Accis-inventurfälle zu sein. Doch im Art. 2 dieser Verordnung sind die Accisfälle ausdrücklich benannt. Auch gab es schon früher nach der Verordnung vom 7. März 1810 aus gleichen staatsrechtlichen Verhältnissen als nöthig abfließende amtliche Inventurfälle. Die Sache erscheint so betrachtet mindestens etwas zweifelhaft. Nun sind aber Erbverzeichnisse allein zur Accis-constatirung in Fällen wo der Accis von Erbtheils-Betreffnissen angesetzt werden solle, wie schon gesagt, gar nicht zureichend. Es bedarf vielmehr stets auch der Theilung, und muß diese Theilung, namentlich wo Nachkommen mit Fremden pro parte concurriren, nach der obengedachten Belehrung Großh. Steuer-Direction vom 27. März 1846 wirklich bereits reell stattgefunden haben, um überhaupt den Accis constatiren zu können. Was bleibt nun wohl oder übel anders übrig, als die Ausnahmsbestimmung als fortan maßgebend zu betrachten? — Gibt es doch keinen Zwang zu gerichtlichen Theilungen bloß des Accises wegen, da hierin ein schlechthin unstatthafter Eingriff in die Privatrechte der Erben läge. Ohne Zweifel wurzelt die Ausnahme

schon ursprünglich in dieser letzteren Erwägung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch mit und neben anderen Gründen. Als solche vermag man aber nur noch folgende zu erkennen: a. Rücksicht auf den Umstand, daß in Fällen von der vorwärtigen Art gewöhnlich der größere Theil des Nachlasses an accisfreie Erben übergeht, und daß es nicht wahrscheinlich ist, daß solche Erben so leicht zu falscha, deren Zweck blos die Verkürzung des Steuerfiscus wäre, Hand bieten werden; b. die Schwierigkeiten betr. die Bestimmung, wer in derartigen Fällen die Kosten der gerichtlichen Inventur und Theilung tragen solle. Den Nachkommen kann man solche nicht wohl auch nur zum Theil zu tragen zumuthen, da ihre Rechtsverhältnisse, ihr Wille dieselben überhaupt nicht notwendig machen. Unbillig wäre aber, wenn der instituirte accispflichtige Erbe solche allein zu tragen hätte; c. die Erwägung, daß amtliche Inventuren und Theilungen immer die Noth-Erben mehr oder weniger in der Verwaltung des Erbvermögens geniren, da die Titel an die Notare zur Inventur abzugeben und Verfügungen über Eigenthum und Genuß daher eine Zeit lang gehemmt oder wenigstens schwieriger sind, als wo die Noth-Erben im ununterbrochenen Besiz der Titel u. bleiben. — Alle diese Motive bestanden aber nun anno 1841 noch so ungeschwächt wie jemals. Mochte auch ad a. die Erfahrung inzwischen gelehrt haben, daß der längere Verzug der Erben in Vorlage des Theilzettels aus der Privattheilung den Fiscus bisweilen insofern etwas benachtheiligt habe, daß er später als sonst zur Abgabe gelangte, so erhielt man doch auf diesem Wege ein mehr unverfälschtes, dem wahren wirklichen Sachverhalt gemäses Accis-Constatirungs-Material, als wenn blos amtlich inventirt und privatim reell getheilt worden wäre. Solche Inventuren dienen den Erben zu nichts, wenn und insofern sie nicht alsbald theilen. Die Erben inventiren sohin zum Zweck der Theilung erst später ganz genau dem wahren Sachverhalt gemä; daher mehr verläßlich. Aber auch hievon abgesehen, so lehrt die Erfahrung, daß alle sogenannte amtliche Inventuren, namentlich über Kapitalien, Handelsgegenstände ohne das Recht zur engen Sperr-Anlage gleich auf den Eintritt des Erblassers in der That und in Wahrheit eigentlich nur Privatinventuren sind, denn ihre Basis ist mehr oder weniger nur das, was die Erben gutwillig aus freien Stücken dem Inventur-Commissair als solche vorlegen und mündlich angeben, wobei sie noch der handgelüblichen Erhärtung der Richtigkeit ihrer Angaben u. überhoben sind. Die Erfahrung empfiehlt daher die Ausnahme als mehr praktisch, zumal sie eine solche Erhärtung zu verlangen gestattet. Sonach sprechen alle factische Umstände, alle ursprünglichen Motive für die Annahme der nicht vorhanden gewesenen Absicht einer Aufhebung der Ausnahme bei Erlassung des jüngeren Generales. Es unterstützt diese Annahme aber auch die bekannte Interpretationsregel dunkler Gesetze, wornach in dubio nicht anzunehmen ist, daß jüngere generelle Vorschriften ältere spezielle

Vorschriften aufheben. (M. f. Thibaut, System der logischen Auslegung der Gesetze; Altona 1799 S. 96.) Nach alledem liegen überwiegende Gründe dafür vor, anzunehmen, daß das Großh. Justiz-Ministerium mit der jüngeren Verordnung vom 7. September 1841 die ältere vom 9. Mai 1812 nicht ändern wollte, und erscheint in Folge dessen die gegentheilige Ansicht Großh. Steuer-Direktion um so unbegründeter, da jene vom 9. Mai 1812 nur gegen nicht für das von dieser Stelle ange-nommene amtliche Inventurrecht spricht. Da ferner auch vertragemäßige Erbtheilsvermächtnisse der Annahme wie oben gedacht bedürfen, eine solche aber nirgends in den Akten auf eine dem Geiste und Wortlaut der §§. 95 u. 100 Abs. 14. d. A. D. entsprechende Weise sich findet, so erschienen die Ansichten der Großh. Steuer-Aufsichtsbehörden, daß der fragliche Erbschafts-Accis bereits verfährt war, als das Amtorevisorat solchen constatirte, insoweit sie hierauf gestützt sind, nach unserm Dafürhalten nicht in Rechten begründet, und ist die gegentheilige Annahme dieser Stelle, wie uns scheint, gerechtfertigt.

§ 14.

ad III. Die Schaden-Ersagklage gegen den Amtorevisor ist in der Klage begründet, wie folgt:

1) Der Amtorevisor habe den fraglichen Verlust verursacht durch die unterlassene rechtzeitige Ehevertrags-Einsicht und amtliche Inventur, und nur durch diese Omissionen sei solcher entstanden.

2) Die so ebengedachten Versehen seien grobe Versehen, fahrlässige Handlungen, die nach L.N.S. 1382 zum Schadenersatz verpflichten; zumal

3) der Amtorevisor für die Accisconstatirung noch besonders bezahlt werde, und daher S. 1992 anwendbar sei.

ad I. Die vom Kläger unterstellte Pflicht des Amtorevisors zur amtlichen Inventur besteht, wie soeben ad II. nachgewiesen wurde, gar nicht. Was die behauptete Pflicht des Amtorevisors zur Ehevertrags-Einsicht behufs der ihm obliegenden Accisfälle-Ermittlung betrifft, so kann diese mit dem desfalls angerufenen § 3 der Instr. v. 9. Mai 1812 für sich allein schon deswegen nicht bewiesen werden, weil dieser § nur ganz im Allgemeinen sagt, daß die Amtorevisoren auf Verträge aller Art, wodurch liegendes Eigenthum übergeht und auf Theilungen und Schenkungen behufs der Accisconstatirung ihr Augenmerk richten sollen, dabei aber das Officium derselben nicht näher auseinandergesetzt und präcisirt ist. Der Zweck des § 3 ist nur, an die Spitze der nachfolgenden Belehrungen, Werthung der veraccisbaren Gegenstände und Accisanweisungen betr., gleichsam als Einleitung den ganz allgemeinen Satz von der Pflicht der Amtorevisoren zur Accisconstatirung zu stellen, nicht aber Belehrung darüber zu ertheilen, ob dieses Officium auch so weit gehe, alle blos möglichen Accisfälle durch Nachschlagung aller schon längst reponirten Akten zu ermitteln. Man wollte nur sagen, gleichwie

die Amtsrevisoren die Pflicht zur Sportelconstatirung auf Grund ihrer laufenden Dienstakten haben, so liegt ihnen auch die Accisconstatirung ob. Die Großh. Finanzbehörden gehen nun aber davon aus, die Amtsrevisoren seyen auch alle bereits reponirten Eheverträge zum Zweck der Ermittlung einer etwaigen Accispflicht auf Ableben von verheiratheten Personen nachzulesen schuldig. Allein eine solche Pflicht ist nirgends ausgesprochen, und versteht sich, wo Bekinderte sterben, um so weniger von selbst, als hier die Vermuthung nicht für das Bestehen besonderer Verschreibungen an accispflichtige Erben spricht. Wie dem aber auch sein mag, ohne eine Vorschrift, Publikation solcher Verträge betr. hängt die behauptete Pflicht hinsichtlich ihres Nutzens in der Luft. Was nützt es ohne solche zu wissen, daß Akten in der Registratur des betreffenden Amtsrevisorats reponirt sind, die über accispflichtige Erbrechte Aufschluß geben. Bis auf die jüngste Zeit ermangelte man aber jeder solchen Vorschrift. Die bloße Einsicht derartiger Urkunden nützt dem Fiscus, wo Privattheilung statthaft ist, nichts, da diese Einsicht ja nicht zureicht, um sagen zu können, der und der ist ein wirklicher antretender Erbe des N.N. Die Großh. Finanzbehörden nehmen nach Allem an, die Einvernahme über den Erbschaftsantritt bloß des Accises wegen sey eine sich von selbst verstehende, gar keiner näheren Regelung und speciellen Legitimation bedürftige Sache, und führe immer zu dem Bekanntwerden des Sachverhalts, Erbschaftsantritt betreffend. Allein dem ist nicht so. Es war solche Einvernahme bloß des Accises wegen anzuordnen, schon ursprünglich nach § 100 Abs. 14 d. A. D. gar nicht Absicht der Großh. Regierung. Der Erbe soll den Antritt, nachdem er ihn dem Civilrecht gemäß ausdrücklich oder stillschweigend erklärte und resp. bewerkstelligt hat, selbst anzeigen. Das allein entspricht auch dem Geiste einer humanen Accisgesetzgebung, mit welchem Eingriffe in die Privatrechte der Bürger und jedes mittelbare Ansinnen, die Nebensache zur Hauptsache zu machen, unvereinbar sind. Aus gleichem Grunde kann auch selbst die neueste Verordnung Ehevertrags-Publikation in Fällen von der vorwärtigen Art betr. dem Steuerfiscus wenig oder nichts nützen, da hiemit das, worauf es für diesen ankömmt, noch nicht nothwendig klar wird. Man denke sich z. B. den Fall, daß die Erben auf die Anfrage über Urkunden Anerkennung oder Erbschaftsantritt entweder gar nicht oder nur ausweichend in der Art antworten: es sei ihre Sache, sich über Urkunden-Anerkennung, Erbschaftsantritt s. Z. bei der Theilung zu erklären. Man habe kein Recht, in sie zu dringen, und hierüber von ihnen bloß des Accises wegen schon vor der Theilung Erklärung zu verlangen. Es widerspreche ihren civilrechtlichen Interessen dieses zu thun, bevor inventirt und überhaupt das Terrain mehr und besser gelichtet sei. Sie seien nach §. 100 Abs. 14 nur schuldig, den Erbschaftsantritt wenn und sobald er wirklich erfolgt, anzuzeigen und den Theilzettel nach vollendeter Theilung vorzulegen. Was kann das Amtsrevisorat oder der Notar den Erben

darauf im fiscalischen Interesse entgegenen, das nicht gegen das Gesetz wäre? Offenbar nichts. Die Sache der Accisconstatirung ist folglich trotz der bekannten jüngsten Verordnung hinsichtlich des Accises noch in statu quo ante; im Sinne der Großh. Finanz-Behörden noch nicht halb erschöpfend geregelt. Wie kann nun da retro von einer Pflicht der Amtsrevisoren zur Ehevertrags-Einsicht, damit der Accis nicht verloren gehe, die ganz klar sei und sich von selbst verstehe, die Rede sein? Geht man doch oft schon zu weit, wenn man auch nur anfragt, ob etwa bereits getheilt sei, weil dieses unter Umständen dem Fiscus nur Schaden bringt. Wir haben diesen Satz bereits oben näher ausgeführt, und umgehen daher hier jedes weitere Detail, uns nur noch auf die einfache Bemerkung beschränkend, daß gerade die Ansicht der Großh. Steuer-Aufsichtsbehörden, wornach die Amtsrevisoren wie Verreckner haften sollen, die Rücksicht auf das, was die bloße Klugheit und Vorsicht im Dienste dieser mit sich bringt, den Amtsrevisoren zur Pflicht macht. Kann sich auch der Beklagte nicht mehr erinnern, ob gerade diese Motive ihn bei seiner Handlungsweise leiteten, so reicht doch vollständig ihn zu entschuldigen schon hin, daß es immerhin möglich war, daß er von diesen Motiven geleitet sowie geschehen handelte. Er durfte annehmen, daß den Amtsrevisoren in dieser Hinsicht wohl eine discretionäre Gewalt eingeräumt sei, weil bestimmte ein Anderes vorschreibende Bestimmungen nicht bestehen, jede Belehrung über Verjährungs-Unterbrechung mangelt, und diese um so nöthiger gewesen wäre, wenn man den Grundsatz „contra agere non valentem non currit praescriptio“ verlassend in Bahnen einlenkt, die ebenso eigenthümlich als im voraus nicht zu ahnen gewesen sind; ja die mit anderen vom Stillstand der Verjährung, wo actio non nata est ausgehenden Bestimmungen der Dienst-Instruktion und älterer Verordnungen sich gar nicht vertragen. Was in letzteren Fällen Rechtsens ist, das konnten die Amtsrevisoren auch in unserm Falle als mit dem Rechte vereinbar annehmen, zumal hier noch besondere Gründe für die Rathsamkeit bloßen Zuwartens und Lavirens sprachen. Die vom Kläger behauptete Pflicht des Amtsrevisors, Ehevertrags-Einsicht betr., ist nach alledem, selbst wenn man sie einen Augenblick zugeben will, keine vom Beklagten erweislich unterlassene Obliegenheit. Sie ist aber überdies eine Pflicht, die für sich allein gar nicht zureicht, den Beklagten als Urheber fraglichen Verlustes darzustellen, weil sich auch im Fall ihrer Erfüllung deswegen der Accis in Fällen noch nicht constatiren läßt, wo die Parthien wie in concreto keinen guten Willen haben. Die wahre Verlusts-Ursache ist im vorliegenden Fall das unbegründet ergangene, die Wittve G. freisprechende Erkenntniß.

§. 15.

ad III. 2. Dem Kläger beliebt es, dem Beklagten gegenüber die ad III. 1. bemerkten Unterlassungen als

fabrlässige Handlungen zu bezeichnen. Es besteht aber keine Vorschrift, die das fragliche zu thun überhaupt vorschreibt, wie wir §. 13 und 14. nachgewiesen haben. Kläger interpretirt die Verordnungen auf eine äußerst seltsame und man kann wohl sagen völlig neue Weise und kommt auf diesem Wege zu den fraglichen Pflichten. Kann die Nichtbeachtung solcher Pflichten wohl Schadenserfajspflichtig machen? Nur klare Vorschriften-Übergabe begründet Schadens-Ersag-Pflicht. Hier fehlt jede klare und unklare bezügliche Vorschrift. Wie kann nun da von einer fabrlässigen Handlung des Beklagten die Rede sein. Man wirft dem Beklagten vor, seine Erfahrung hätte ihn eines andern belehren sollen. Allein diese belehrte ihn gerade conträr. Alle seine Kollegen procedirten in Fällen von der vorwürfigen Art hinsichtlich der Ehevertrags-Publikation wie er bis auf die jüngste Zeit. Er versieß daher nicht gegen das L.R. S. 1150 a bestimmte Vorsichtsmaas, auf das nach L.R. S. 1383 und 1383 a, weil hier von einem Versehen und keinem Vergehen die Rede ist, nothwendig Rücksicht genommen werden muß. Doch klägerischer Seits geht man über diesen Unterschied ganz hinweg und kommt so zu den extremsten Ersag-Ansprüchen, die man sich nur denken kann. Wer wird dieses nicht im öffentlichen Interesse beklagen. Ist es doch gewiß nicht gleichgültig, ob man einen öffentlichen Diener mit oder ohne zureichende Gründe bei Gericht auf Schadens-Ersag belangt. Hätte Gr. Steuer-Direction die Praxis der Notare in Fällen von der vorwürfigen Art erhoben, es wäre ihr die Klage gewiß selbst als unbegründet und aus Rücksichten auf die Dienstehre des Beklagten unratksam erschienen. Die Amtsrevisoren müssen daher das gleiche Behandeln der Versehen und Vergehensfälle vor allem beklagen, und bitten in dieser Hinsicht künftig mehr dem Landrechte entsprechend procediren zu wollen. Bestehen auch noch keine Standes-Anschüsse, kann man doch Gutachten pensionirter Amtsrevisoren und von Notarien einholen, und wird man so gewiß der Wahrheit mehr nahe kommen, als es möglich ist, wenn man von bloßen Muthmaßungen ausgeht. Mit der Einwendung, es handle sich um die Verantwortlichkeit von Verrechnern, reicht man nicht aus. Die Amtsrevisoren sind keine solchen, sind selbst keine acciseconstatirende Beamte, wenn sie Versehen von der dem Beklagten zur Last gelegten Art machen. Sie handeln insofern als Beamte, wie die Sportelvisitatoren und Accisrichter höherer Instanz. So wenig man diesen gegenüber eine Responsabilität wie vis à vis den landesherrlichen Verrechnern behaupten kann, ebensowenig ist dieses ihnen gegenüber möglich. Ja sie verdienen noch mehr Nachsicht als diese, weil sie viel complicirtere schwierigere Dienstaufgaben haben, und es stets ein Curiosum sein würde, von ihnen als mit gewissen Berrichtungen in Accissachen chargirten Beamten eine größere und ausgedehntere Responsabilität zu verlangen, als sich ihnen gegenüber in einem Notariats-Geschäfte behaupten läßt.

Demot lois civ. II. 5. 4. n. 5. sagt: Nur für grobe Versehen können Notare haften. Unkenntniß der Dinge

die jeder wissen soll, sei dahin zu rechnen. Das Gesetz sehe nicht so sehr auf große Gelehrsamkeit und glänzendes Talent, als es eine Schutzwehr gegen Unwissenheit, Nachlässigkeit und Leichtsin bilden wolke, deshalb bestrafe es nur die gänzliche Unkenntniß (crassa ignorantia) der Dinge, die man für sein Amt unbedingt wissen und anwenden müsse. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet sei die Unwissenheit ein grober Fehler, der die Verantwortlichkeit der Notare begründe. Rolland m. 9. Requisitorium v. Dupin bei Siraj 35. 1. 401.

Wie reimte sich nun eine solche Responsabilität der Amtsrevisoren, soweit sie Notarsaufgaben haben, mit der von den Großh. Finanz-Behörden nach oben behaupteten auf lauter vermurthbaren Pflichten derselben in Accissachen gestützten Responsabilität! Die Staatsbürger mit den Erstern wären im größten Nachtheil gegenüber dem Steuerfiscus. Eine Gesetzes-Vorschrift besteht, welche dem Accisschuldner Selbstanzeige in bestimmten Fristen vorschreibt, nach deren Umlauf er als Defraudant bestraft werden solle. Es besteht also eine gesetzliche Vorsicht, neben welcher jene der Beamten schon a priori zu schließen nicht mehr nöthig sein sollte. Und nun soll der Staatsbürger doch dem Fiscus nachstehen, der Ersag-Ansprüche auf derartige unterlassene und hiernach gar nicht zu beweisen mögliche Vorsichten stützt? —

Nun erwäge man aber auch noch die vage Art und Weise der Begründung dieser Ansprüche hinsichtlich ihrer behaupteten Größe. Eine Privaturfunde, ausgestellt zum Beweise der Erbanprüche der Tochter des Erblassers bildet dieses Fundament. Der Theilzettel der Erbin selbst kam nie zum Vorschein, ebensowenig die Theilung selbst. Es ist möglich, daß diese Akten nachweisen, daß die Wittve fraglichen Kindesheil nur ungenügend erhalten habe; daß in Folge dessen die vermeintliche Accispflicht ganz hinwegfällt. Ohne Zweifel wäre Beklagter befugt und in seinem Rechte gewesen, wenn er auch diesen Mangel auf dem Rechtsweg entgegen gehalten hätte. Sollte eine so ungenügend bewiesene Ersagforderung fallen zu lassen nicht auch deswegen ratsam gewesen sein, zumal es überaus hart ist, gegenüber einem Staatsdiener Ersag-Ansprüche zu erheben, die bloß möglicherweise richtig sein können.

Oder nahm man etwa an, der Beklagte habe diese Einrede durch das von ihm erlassene Urtheil gleichsam verwirkt? Allein er handelte da als Accisrichter, der wegen Mangels besonderer Zwangsmittel, wodurch er die Erbin zur Theilzettellovorlage hätte nöthigen können, zu fraglichem Urtheil seine Zuflucht nahm. Ein privatrechtliches, gerichtliches oder außergerichtliches Geständniß liegt daher nicht in demselben.

Die Aufsicht, die man im Interesse der Steuerkasse in Fällen von der vorwürfigen Art wünschen muß, können, wenn man die Sache nicht bei der Vorschrift des § 100, Abs. 14 d. A. O. bewenden lassen will, nur die Notare, Steuerperäquatoren, Steuerergewanten anlässlich ihrer Dienstobliegenheiten gut und leicht führen.

Cessionen, Strichsbewilligungen und das Steuer Ab- und Zuschreiben und dergleichen Vorgänge bringen die That- sachen, auf die es hier ankommt oft zufällig zur Kennt- niß dieser Beamten. Ihnen wird sie daher sohin auf- zutragen sein, und dieses durch eine besondere Verord- nung geschehen sollen.

§. 16.

Ad. III. 3. Schon am Schlusse des § 12 (S. 22) wurde unter Berufung auf die französ. Gerichts-Praxis nachgewiesen, daß der Umstand, daß ein öffentlicher Beamter von einer Partei, für die er ein gewisses Ge- schäft kraft seines Amtes besorgt, besondere Gebühren bezieht, kein Recht gebe, ihn als Mandatar nach U.N.S. 1992 zu behandeln. Auch die Gründe, welche für das Maßgebende dieser Rechtsansicht sprechen, sind dort un- gefähr angedeutet. — An der Spitze dieser Gründe steht der beachtenswerthe Satz, daß der Beamte sein Amt handeln muß, nicht wie der Bevollmächtigte das Recht der Ablehnung des Auftrags hat; hierzu kommt noch das Mißverhältnis einer solchen Responsabilität zur Größe der Belohnung. Diese Erwägungen machte man in Frankreich bei Schadenklagen gegen Notare. Man ent- schied ihr gemäß dort und in Rheinpreußen zu Gunsten der Notare.

Bekanntlich stehen da und dort die Notare so, daß sie sich bei nur einiger Sparsamkeit bereichern können. Wie sollte nun, wo von alle dem das Gegenteil wie hierlands der Fall, wo eine kaum die Erhaltungskosten einer kleinen Familie deckende Zahlung organisations- gemäß eingeführt ist, dennoch eine solche ganz exzessive Responsabilität in Rechten begründet sein können? Es ist zwar wahr, daß der Amtsrevisor in Accisachen in der Regel weniger als Notar denn als Sachwalter und Richter funktioniert, wie man dieses oben S. 27 nachge- wiesen hat, und auch im vorliegenden Fall behaupten muß. Allein Sachwalter und Richter haften in der Regel gar nicht. Ausnahmen treten nur ein und lassen sich nur begründen, wenn sie durch große Saumsal und Nachlässigkeit Verluste verursacht haben. Niemand denkt jedoch bei ihnen auch in diesen Fällen an die Anwend- barkeit des U.N.S. 1992; und vis-à-vis den Amts- revisoren sollte dieses allein begründet sein?! Die Tan- tiemen, die Beklagter im vorwärtigen Fall bezogen hat, übrigens aber, (ein Beweis, wie wenig sie als — Ver- sicherungsprämie betrachtet werden, sogar wieder rück- erstatten mußte) betragen circa 5 fl.; somit weniger als der bloße Einzieher hat, und dennoch soll er eine größere und viel schwierigere Responsabilität, ja eine Verantwortlichkeit zu prästiren haben, gegen die jene des Sportel- Einnehmers ein wahres Kinderspiel wäre. Es liegt auf der Hand, daß die Dienste der Amts- revisoren auf diese Weise zu wahrhaft abschreckenden Diensten werden müßten; daß Responsabilitäten dieser Art, wenn man absolut darauf beharren und damit ob- siegen sollte, die Geschäfte der Amtsrevisoren von der in Frage liegender Art nothwendig sehr vertheuern müßten.

Unzweifelhaft war dieses nicht Absicht der Großh. Regie- rung, als sie die fragliche Sache organisirte. Sie hätte sonst gleich anfänglich höhere Gebühren bestimmt, und die nöthige Rücksicht auf den Diener würde dann nicht zu einer Art Ironie. — Mehr als vierzig Jahre lang wurde, so viel bekannt, gar keine Responsabilität der Amtsrevisoren für Verluste behauptet. Erst seit circa 5 Jahren geschieht dieses mehr allgemein. Liegt nicht auch hierin der Beweis, daß die Sache sich anders als der Kläger'sche Anwalt behauptet, nach der eigenen An- sicht des Klägers verhalten müsse? Es sind gesuchte Gründe, die in Begründungen dieser Art liegen; und bei einem Stande, der geringer steht als alle öffentlichen Diener anderer Länder mit denselben Funktionen und solchen Ver- antwortlichkeiten nothwendig doppelt schmerzen. Man darf wohl nicht besorgen, daß ein Richter in Civilsachen Be- gründungen dieser Art erheblich findet. Sie kennzeichnen aber die Stellung der babilischen Amtsrevisoren, und haben insofern auch ihr — Gutes. Der Gesetzgeber, der die Accis-Ordnung erlassen hat, und nur von Ordnungs- strafen bei den 3 ersten Versehen spricht, hat solche Be- gründungen nicht verschuldet. Auch im Diener-Edict liegen keine Gründe für eine solche Behauptung, wie man §. 5 S. 9 gezeigt hat. Hoffen wir, daß es das letzte Mal geschehen sein werde, daß man gegenüber von einem Amtsrevisor den U.N.S. 1992 in Anwendung zu bringen sich veranlaßt gefunden, hiemit aber die Amts- revisoren im Allgemeinen an ihre offenbar unverhältniß- mäßig niedere Zahlung mittelbar erinnert habe. —

§. 17.

In vorstehender Ausführung, §§. 13—16, sind die Gründe enthalten, warum Beklagter gegen die in der jüngsten Resolution Großh. Finanz- Ministeriums ihm bloß im Gnadenwege ertheilte Rücksicht, den Regreß auf ihn wegen des Verlustes des Großh. Steuerfiskus in Sachen der Wittve G. zuzunehmen, Verwahrung ein- legen muß. Er ist rechtlich nicht schuldig, diesen Erfag zu leisten, weil nicht ein Verschulden seinerseits, das auch nur als culpa levis bezeichnet werden könnte, sondern allein die Nichtberücksichtigung klarer Gesetzes- vorschriften insbesondere des § 100 Abs. 14 d. A.-D. und der Rechtsregel: contra agere non etc.; in Verbindung mit irriger Auslegung des Gesetzes von der Verjährung der Hobeits-Abgaben und mehreren Lücken und Mängeln in unseren Accis-Gesetzen und Verordnungen erwiesener- maßen den fraglichen Verlust verursachten, dieser hier- nach auf einem reinen casus beruht, den gesetzlich der Eigentümer allein zu tragen hat.

Die Amtsrevisoren beklagen solche Verluste noch mehr im fiscalischen als im eigenen Interesse; und in letzterer Hinsicht mehr ihrer compromittirten Dienst- Ehre, als des wegfallenden Einkommens wegen. Sie beklagen solche aber vor allem, weil sie ihre Geschäfte so außerordentlich ohne Noth vermehren. Hielte man sich von Seite der Großh. Finanz-Behörden nur an die in der französischen Jurisprudenz feststehenden Sätze

von der Responsabilität der Notare bloß in Fällen schwerer Verschulden, einer culpa, die an dolus grenzt, man hätte den Amtsrevisor in keiner der obigen Verlassenschafts-Sachen für den eingetretenen Accis-Verlust verantwortlich machen können, denn von dem, was man ein grobes Verschulden, crassa ignorantia nennen kann, lag in keinem dieser Fälle etwas vor. Neue Pflichten der Amtsrevisoren, von denen sie bisher nichts wußten, wurden in all' diesen Fällen mehr oder weniger behauptet, und weil man nicht nach den Resultaten dieser Exegese procedirte, ehe man auch nur die betreffenden Entscheidungen der Zeit nach kennen konnte, ein Recht auf Schadensersatz mit Umgehung aller ordentlichen Prozedur und schädlichen Rechtfertigungs-Aufforderung geltend zu machen gesucht. Unförmlich ist die Geschäftsvermehrung, die auf diese Weise entsteht. Man darf sicher annehmen, daß Prozeduren dieser Art künftig Einhalt gethan werde. Allein die Versuchung mit einigen Variationen auf dem betretenen Weg fortzufahren, ist nichts desto weniger voraussichtlich nach wie vor groß. Sie liegt in der Natur der Sache, den verschiedenen Stellungen im öffentlichen Dienste, und daß die Notars-Wissenschaft eine besonders umfangreiche — ganz eigenthümliche ist. Das Festhalten an der höchsten Verordnung vom 11. Januar 1856 wird die bezüglichen Gefahren zwar künftig vermindern; aber ohne daß man zur Einführung von Notariats-Kammern im Sinn unserer Ausführung oben S. 11—13 schreitet, bleiben voraussichtlich Rückfälle möglich. Die Eigenthümlichkeit der Geschäfte der Amtsrevisorate überhaupt bringt dieses so mit sich. Vor allem muß man daher auf die Nothwendigkeit der Einführung von Notariats-Kammern mit besonderen Sektionen für Angelegenheiten der Amtsrevisoren und Notare zurückkommen. Möge diese Bitte in Bälde Erörterung finden. Man hat zwar seit einigen Jahren allen Referendarien auch in der Rechtspolizei sich etwas näher umzusehen in Verordnungen aufgetragen; allein solche flüchtige Besuche eines Instituts reichen wohl nicht hin, mit all' seinen Eigenthümlichkeiten bekannt zu werden. Noch mehr: es bestehen solche Notariats-Kammern selbst wo die freiwillige Gerichtsbarkeit wie in Altpreußen bei den Gerichten ist, und diese jene daher genau kennen zu lernen fortlaufend im Fall sind. Es sind die fraglichen Kammern überhaupt nicht einmal vorzüglich der Gutachten in Regreßprozessen wegen, sie sind noch vielmehr in Hinsicht auf die Ausbildung des Notariats-Instituts, der Bewahrung seines guten Rufes und der Ausbildung der Notare selbst wegen nöthig. Und wenn all' dieses nicht wäre, so gehören sie zum gewissenhaften und genauen Vollzug der Vorschriften der V.R.S. 1150a., 1383a. und 1148a. Ohne Standesausschüsse sind die Bestimmungen dieser V.R.S., wie ehrenhaft auch nach Brauer sie in Betracht ihrer Motive erscheinen, leerer Tand, eine tönende Rede und klingende Schelle. — In England ermahnt der Richter den Angeklagten, die Gründe für ihn ja alle anzuführen. Die Notare, welche auf Schadensersatz belangt sind, gleichen den erkrankten Aerzten; sie

können sich nicht selbst kuriren. Die besten noch so wahren Gründe, die für ihre Unschuld sprechen, übersehen die Angegriffenen oft. In Standesausschüssen liegt das beste Gegengewicht gegen solche Mißstände. Den Anforderungen der Humanität wird durch sie wie nicht leicht durch eine andere Institution Rechnung getragen. Aber auch das Bittere verschmerzt sich leichter, wenn es mehr begründet ist und von Standesgenossen mit ausgeht; resp. ausgesprochen wird.

Jedoch auch nach Einführung der Notariats-Kammern läßt sich das Aufhören aller mehr oder weniger gegründeten Beschwerden der Amtsrevisoren und Notare in so lange nicht erwarten, als man nicht die Fristen zur Anstellung von Regreßklagen gegen sie namentlich in Accissachen wie oben S. 61 gedacht, angemessen abkürzt. Auch hierum müssen dieselben namentlich für den Fall bitten, daß man nicht das Fallenlassen aller solchen Klagen in einem förmlichen Gesetz auszusprechen für gut finden sollte, was freilich das Wünschenswerthe für die Amtsrevisoren und Notare überhaupt wäre, und sich durch das so eben Ausgeführte, durch die letztjährigen Erlebnisse derselben im Zusammenhalt mit dem bemerkenswerthen Umstand, daß man circa 40 Jahre lang ein solches Klagerecht gar nicht nothwendig gefunden, ohne Zweifel für die Zukunft satfam rechtfertigen lassen würde. Die Amtsrevisoren sind nicht laffer, lauer und träger, sie sind nicht gleichgiltiger als jemals in Beziehung auf das landesherrliche Interesse und den Vollzug der vorhandenen Gesetzes- und Verordnungs-Vorschriften geworden. Ihr Interesse und jenes der Steuerkasse gehen ja fortan Hand in Hand. Es bedarf daher auch der fraglichen so überaus strengen und harten Prozeduren gegen sie nicht. Will man sich aber wenigstens das Recht hiezu vor der Hand noch vorbehalten, so reichen 3—5 Jahre wohl vollkommen hin, allen auch nur halb begründeten bezüglichen fiscalischen Ansprüchen gerecht zu werden, und bedarf es dazu keines, auch gegen die unschuldigen Erben und allgemeinen Rechtsfolger der betreffenden Amtsrevisoren exercirbaren die längste Verjährungszeit, d. i.: 30 Jahre andauernden Klagerechts, das für die Erben der Amtsrevisoren um so bedenklicher und gefährlicher ist, weil sich ihnen gegenüber behaupten läßt, es sei keine Staatsministerial-Genehmigung zu ihrer Verfolgung gesetzlich nothwendig; der Schutz gelte überhaupt nur dem aktiven Staatsdiener; und es immerhin mißlich ist, in solche Regreßklagen verwickelt zu werden, wo fast alles vom richterlichen Ermessen abhängt, man aber gleichwohl wegen Länge der Zeit, Wechsel der Personen ic. oft gar nicht mehr zu sagen im Stande ist, was ursprünglich überhaupt an der Klage begründet gewesen sein mag oder nicht.

Hoffen wir Amtsrevisoren und mit uns die Distrikts-Notare eine bezügliche Erleichterung in Bälde zu erlangen, und verlieren wir daher den Muth nicht, unser Amt wie bisher treu, redlich und fleißig zur Zufriedenheit unserer höchsten Vorgesetzten zu verwalten. Mit dem näheren Bekanntwerden unserer rechtspolizeilichen

Praxis, dem größeren Vertrautwerden mit solcher Seite des entscheidenden Behörden werden bezügliche Erleichterungen von selbst verbunden sein, und was diese nicht vermögen, das werden Notariats-Kammern, Klagenverfährungs-Abfürlichungen und die bevorstehende Revision der ganzen Accis-Ordnung sicher vermitteln. Aus allen Tugen sind die Dinge am meisten für den Fiskus selbst gekommen. Der juristische Scharfsinn hat dazu sein redliches Theil beigetragen; er wird nun auch helfen, sie wieder in das rechte Geleis zu bringen. Die größere Gewandtheit (Versatilität) des Geistes, die fast immer in seinem Gefolg zu sein pflegt, bürgt dafür.

§. 18.

Die Resultate der sämmtlich vorstehenden Erörterungen sind:

1) Die von den Großh. Finanzbehörden seit circa 2 Jahren neu aufgestellten und in Anwendung gebrachten Erbschafts-Accis-Verfährungs-Theorien bedürfen dringend einer Revision (S. 2-4, 14, 17-20, 31 ff.). Es ist diese ebenso im fiscalischen, wie im Rechtspolizei-Beamten-Interesse, entsprechend den allgemeinen landrechtlichen Verfährungsprinzipien, dem Wortlaut und Geiste des Gesetzes über Verfähring der Hobeits-Abgaben, in der Art zu bewerkstelligen, daß der Grundsatz: contra agere non valentem non currit praescriptio, aufrecht erhalten, und dem zufolge stets die Verfähring als stillstehend angenommen wird, wo der Accis noch nicht constatirt werden kann, und zwar:

- a. wenn und solange das Nachlaß-Inventar aus von der Verlassenschafts-Behörde zu beseitigen nicht möglichen Hindernissen noch nicht abgeschlossen werden kann, oder das vorliegende Privat-Inventar noch keinen gewissen Tag hat (S. 16-19, 31 ff.);
- b. wo Streit über den von den accispflichtigen Erben erhobenen Erbschafts-Anspruch besteht und solange dieser Anspruch nicht anerkannt, oder hierüber rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden ist, auch der betr. Erbprätendent den Nachlaß weder ganz noch theilweise mit der Absicht für eigen — bona fide besaß oder besitzen konnte (S. 14, 15.);
- c. wenn und solange keine der Vorschrift des P.R.S. 778 (vgl. mit S. 779) entsprechende vollkommen klare Erbschafts-Annahm-Erklärung, die einen gewissen Tag hat, Seitens der Haupterben und der Erbtheilnehmer vorliegt und resp. nachgewiesen werden kann (S. 26, 30-32);
- d. wenn und wo Stückvermächtignehmer zwar die Legate angeprochen haben, aus den Umständen aber nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß der oder die Haupterben sich unbedingt und unbeschränkt zu ihrer Befriedigung verbindlich gemacht oder solche bereits ausgefolgt haben (S. 17, 19, 20.).

2) Eine Belehrung über Verfährungs-Unterbrechung in Fällen wo Privat-Inventuren statthaft und außergerichtliche Theilung erlaubt, auch von den Erben beschlossen ist, thut absolut Noth (S. 34, 35.).

3) Ebenso ist Anweisung der Notare, Steuer-Veräquatoren, Accisoren, Steuer-Sergeanten, Anzeige und Erhebung von Daten, aus welchen die Beendigung der ad 2 gedachten erlaubten privativen Verlassenschafts-Auseinandersezungen hervorgeht, rathsam, ja absolut nothwendig, wenn Accis-Verlusten soviel immer möglich gesteuert werden soll (S. 36, 37.).

4) Es ist eine Belehrung darüber nöthig, was zu thun sei, wenn bei Streitfällen der vorläufige Accis-Ansatz zur Zeit noch nicht möglich ist: wie die betreffende Zwischenbescheide abzufassen resp. ob sie förmlich zu begründen und zu eröffnen seien; sowie ob nicht Vormerkung auch dann nöthig falle, wenn möglicherweise künftig ein accispflichtiger Erbe noch mehr zu zahlen hat, als jetzt schon erhoben wurde. — Anleitung über statthafte und nicht statthafte Präjudizeinsetzung wegen Saumsaal des Erben in Materialien-Vorlage betr. — dürfte sich hiemit von selbst verbinden (S. 14, 15, 17, 32.).

5) Die Belehrung über Ehevertrags-Publikation bedarf für Fälle verweigerter oder ausweichender Erklärungen der Erben über Erbschafts-Antritt, Titel-Anerkennung ic. eines ergänzenden Nachtrags, betr. die Amtspflichten der Notare, zur Stellung weiterer Fragen, und das Recht zu amtlichen Inventuren in Rücksicht auf den Accis und die Vorschrift des §. 100 Abs. 14 d. A.D. (S. 31, 35.).

6) Neugesetzliche Regelung des Verfahrens in Fällen, wo die Accisquidner ungeachtet der an sie ex officio erlassenen Aufforderung die zum Accis-Ansatz erforderlichen Materialien nicht vorlegen, und deren Vorlage doch in ihrer Gewalt wäre, ist nothwendig. Einführung eines Schätzungs-Verfahrens en bloc durch besonders bestellte Taxatoren erscheint rathsam (S. 2, 3, 10, 11.).

7) Die Amtsrevisoren sowie die Districts-Notare dürften in Fällen, wo Erbschafts-Accise in Folge von Versehen derselben ausfällt, weder nach d. A.D. noch nach der Dienerpragmatik, noch nach dem Landrecht schadenersatzpflichtig sein, vielmehr wegen ihren bezüglichen Handlungen oder Omissionen nach Umständen bloßer Zurechtweisung, äußersten Falls aber nur den in der A.D. angedrohten Strafen unterliegen (S. 6, 8-10.).

8) Die Erlassung von Ordnungs-Straferkenntnissen gegen Bezirks- oder Districts-Notare dürfte in all' jenen Fällen nur den rechtspolizeilichen Aufsichts-Behörden, beziehungsweise dem Großh. Justiz-Ministerium zustehen, wo die Großh. Finanz-Behörden in der Sache, sei es als Vertreter des Fiskus oder als Accisrichter (im Sinne der §§. 53 und 56 der P.D.) befangen erscheinen; ebenso wo ein Widerstreit zwischen den Pflichten der Notare als Rechtspolizei-Beamte und dem fiscalischen Interesse vorhanden ist oder wenigstens behauptet wird; sowie wenn Bezirks- und Districts-Notare an dem Verschulden participiren, und es sich um die Beurtheilung des größeren oder kleineren Verschuldens des einen und anderen dieser verschiedenen Notare handelt (S. 1, 7, 10, 11, 22, 26, 28.).

9) Zur Anstellung von Schadenklagen gegen Amtsrevisoren wegen Verlust der Steuer-Kasse durch Versehen

derselben bedarf es nach den übereinstimmenden Urtheilen Großh. Hofgerichts des Oberrheins und des Stadtsamtsgerichts Freiburg der vorausgehenden Staatsministerial-Genehmigung nach Maßgabe des §. 1 lit. a. der Verordnung vom 11. Januar 1856. Die Behauptung, daß bei Klagen vorwürriger Art bloße Privatbelikte den Klagegrund bilden, ist unhaltbar. Dasselbe gilt von der eventuellen Behauptung, daß das Großh. Finanz-Ministerium zur Klage ermächtigen könne. Die Amtsrevisoren unterstehen desfalls, wie alle patentisirte Staatsdiener, nur dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, das nach eingeholtem Gutachten Großh. Justiz-Ministeriums über den Antrag auf Ertheilung fraglicher Genehmigung entscheidet (§. 4, 24–29.).

10) Die Behauptung, daß die Amtsrevisoren bei ihren Amtshandlungen in Accis-sachen die Responsabilität der öffentlichen Verrechner haben, widerstreitet der Natur ihrer bezüglichen Dienstaufgaben, die vielmehr jenen der Notare, Sachwalter und Richter gleich kommen, daher sie auch äußersten Falls nur wie diese haften können (§. 6, 9, 10, 21, 26, 27, 36.).

11) Sie vor der Antragstellung auf Ersatz-Klage-genehmigung unter Angabe der Belastungsgründe resp. näherer Bezeichnung des ihnen zur Last fallen sollenden Versehens zur Rechtfertigung aufzufordern, dafür spricht sowohl die Rücksicht auf das denselben nöthige Amts-Ansehen als die Natur der Sache (§. 4, 6, 24.).

12) Das vor der Genehmigung der Klage einzuholende Gutachten des Großh. Justiz-Ministeriums, und ebenso die diesem in der Regel vorauszugeben habende Fachgenossen-Einvernahme (§. 5–8, 11, 12, 36.) dürften sich mutatis mutandis auf folgende Fragen zu erstrecken haben:

- a. Liegt überhaupt ein an dolus grenzendes schweres Versehen (culpa lata) vor? Ein solches Versehen ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn sich die betreffende Handlung auf keine Weise entschuldigen läßt. Sind daher die betreffenden Vorschriften, die der Angeschuldigte außer Acht ließ, nicht ganz bestimmt und klar; bleibt dem wissenschaftlichen Ermessen, der Geschäfts-Erfahrung, und für die Rücksicht auf die Lehren der Klugheit noch Spielraum, ja liegt selbst eine bezügliche Pflicht vor; oder erscheint die betreffende Handlung resp. omission in Hinblick auf anderweite Pflichten des Handelnden entschuldigt; ist er durch die Masse seiner Dienstgeschäfte genöthigt, einen Theil seiner Arbeiten durch Dritte beorgen zu lassen und es begehen diese gewöhnliche Versehen; ist die getadelte Procedur allgemeine Praxis seiner Fachgenossen, und jedenfalls nicht unter dem üblichen Vorichtsmaß derselben, so kann von einem schweren Versehen, das zum Schadens-Ersatz verpflichtete, schlechthin keine Rede sein. Beispielsweise gilt dieses von Fällen unterbliebener Recherche nach reponirten Urkunden, die über Accispflicht Aufschluß geben, und zur Besorgung eines gewissen rechtspolizeilichen

Geschäfts nicht nöthig sind; von Auslegungen der Accisverfährungs-Gesetze, den Kauf der Verfäbrung des Erbschafts-Accises betr.; von formloser Erlassung von s. g. Zwischenbescheiden; von unabsichtlichen Fehlern bei Calculsprüfungen und Führung der verschiedenen laufenden Dienstbücher. (§. 10, 11, 13–15, 20, 21, 34–36.).

- b. Ob der betreffende Verlust dem Bezirks-Notar allein oder doch wenigstens mit zur Last falle, und ob dessen Verschulden nicht etwa als culpa levis, dagegen jene des Distrikts-Notars als culpa lata erscheine? (§. 7, 20–22.).
- c. Ob der behauptete Verlust in quanto zureichend bewiesen sei, also sich durch voll beweisende maßgebende Urkunden oder sonstige rechtsgiltige Anerkennnisse des Angeschuldigten vollkommen beweisen lasse? (§. 36.).
- d. Ob der Verlust nicht insofern als entschuldigt erscheine, weil es der Parthe an dem nöthigen guten Willen, den Aufsichts-Behörden aber an zureichenden Zwangsgesetzen offenbar gebrach? (§. 3, 16, 31.).
- e. Ob der Gläubiger den Verlust nicht durch eine zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommene eigene Verschuldung mit verursacht habe, wie dieses z. B. dann der Fall sein dürfte, wenn der von ihm aufgestellte Accisvisitator das wahrnehmbare und noch zu rechter Zeit zu rügen möglich gewesene Versehen des Angeschuldigten über sah? (§. 56.).
- f. Ob der Angeschuldigte nicht das betreffende Versehen selbst anzeigte, und daher nach dem Schlusse a majore ad minus die gesetzliche Straffreiheit des sich selbst anzeigenden Accisdefraudanten auch für sich anführen kann; jedenfalls aus Rücksicht auf die Motive dieser Gesetzes-Bestimmung und etwa auch deswegen Rücksicht verdient, weil gegen denselben bereits Schadenklagen von Privaten anhängig sind? (§. 1, 8, 29.)

13) Die Amtrevisoren können, obgleich sie für Constaturung der Erbschafts-Accise besondere Gebühren beziehen, doch nicht als nach V. N. S. 1992 für Accis-Verluste haftbar betrachtet werden. Es gilt hier, was von der Haftbarkeit der Staatsdiener überhaupt und der Notare in specie (§. 22, 37.).

14) Die Rechtspolizei-Behörden sind nicht befugt, bloß des Accises wegen auf gerichtliche Theilung eines Nachlasses zu dringen. Es wäre dieses mit den Privatrechten der Erben und Ehegatten unvereinbar, und ließe sich solches auch nicht mit den vorliegenden Verordnungen rechtfertigen, da diese nur von dem Rechte zur amtlichen Erbverzeichniß-Errichtung sprechen, und man annehmen muß, daß dieses mit Vorbedacht geschehen sei. Die Annahme einer Pflicht zur Accisconstaturung, wo Theilungsaufschiebung beschlossen wurde, vereinbart sich daher nicht mit dem Civiltrecht und der Natur der Sache (§. 19, 33.).

15) Der Vertrags-Erbe ist ebenso wie der Testaments-Erbe zur Erbschafts-Antritts-, resp. Vermächtniß-Annahms-Anzeige auf den Eintritt des betreffenden Erblassers, resp. Schenkgebers verpflichtet. Die bloße Mitwirkung bei Errichtung des betreffenden Vertrags erlegt diese Anzeige nicht, da der Anfall, resp. Antritt erst mit dem Tod erfolgt (S. 23, 29.).

16) Concurrirt der Vertrags-Erbe mit Nachkommen und beschließen diese und jener private Inventur, so ist kein rechtlicher Grund zur Einsprache des Accises wegen vorhanden, da die Justiz-Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1812 als fortan maßgebend zu betrachten ist (S. 24, 33, 34.).

17) Erklärungen der Erben vor dem Notar über Anerkennung von rückbeziehenden Urkunden und im Uebrigen beabsichtigten privaten Sachaustrag gelten noch nicht für Erbschafts-Annahms-Erklärungen im Sinne der L.-R.-S. 778 und 779. Sie vertreten nicht die Stelle deren Anzeige nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D., zumal wenn sie nicht den L.-R.-S. 1338 und 1339 gemäß abgefaßt sind, und die ausdrückliche Erbschafts-Annahms-Erklärung in solchen fehlt (S. 26, 29, 30—32.).

18) Wo der Accis-Ansatz durch Streit über das Erbrecht, resp. die Gültigkeit des betreffenden Testaments aufgehalten und deswegen damit ausgesetzt worden ist, da hat der obliegende accispflichtige Erbe die gleiche Pflicht zur Anzeige des Resultats des dereinstigen rechtlichen oder gültlichen Sachaustrags, wie im Fall, wo kein Streit entsteht nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D., da die Theilungs-Behörde sonst ihre Pflicht der Ueberwachung des Accis-Ansatzes nicht gehörig zu erfüllen im Stande ist, und diese Anzeige jene nach §. 100 Abs. 14 d. A.-D. nach der Natur der Sache vertritt (S. 13, 14, 31.).

19) Vergleichen sich die Erben über auf die Größe eines zu vererbsachtenden Nachlasses Einfluß habende Streitigkeiten, oder tragen sie solche bei Gericht aus, so liegt dem Erben die Pflicht zur Anzeige des Resultats ob; und streitet im Fall der Unterlassung die Vermuthung

für eine Handlung mala fide, vorsätzliche Unterlassung (conf. Ziff. 12 lit. d.).

20) Bloß der größeren Sicherheit des Steuer-Fiscus wegen geschwebende vorläufige Accis-Constatirungen präjudiciren die Verjährungsfrage den Accis betr. in keiner Weise, so lange das Geschäft nicht als abgeschlossen anzusehen ist, und keine der oben Ziff. 1 lit. d. gedachten Fälle vorliegt (S. 17.).

21) Außer in den durch die Steuer-Directions-Berordnung vom 14. November 1854 (Not.-Bl. S. 178) vorgesehenen Fällen liegt den Amtsrevisoren keine Pflicht zur Accis-Constatirung, wenn privatim getheilt wurde und sie den Inhalt der Theilung nicht auf dem Dienstweg erfuhren, nach §. 3 der Instruktion vom 9. Mai 1812 ob. Die Annahme, daß aus dieser Bestimmung die Pflicht der Amtsrevisoren zur Nachforschung nach den Ergebnissen der Privattheilungen im Allgemeinen folge, ist unvereinbar mit der ganzen Organisation ihrer Dienste und der Vorschrift des §. 100 Abs. 14 d. A.-D. (S. 34, 35.).

22) Die Einführung von Notariats-Kammern ist, um der Vorschrift des L.-R.-S. 1150 a. und den Anforderungen an eine gute zweckmäßige Notariats-Organisation im Allgemeinen zu genügen, dringendst zu empfehlen (S. 4—6, 11—13, 38.).

23) Dasselbe gilt von einem Gesetz, Abkürzung des Regreß-Klagenverjährungs-Termins gegen Amtsrevisoren und Districts-Notare wegen Versehen in Accis-sachen, wenn anders man nicht für mehr angemessen finden sollte, derartige Klagen durch ein Gesetz als ganz unstatthaft zu erklären, resp. die A.-D. in diesem Sinne authentisch zu interpretiren (S. 4, 5, 13, 38.).

24) Die Haftbarkeit der Districts-Notare für Accis-verluste betr. gelten die oben sub Ziff. 7, 9, 10—13 erörterten Grundsätze. An die Stelle der Staatsministerial-Ermächtigung tritt jene des Großh. Justiz-Ministeriums (S. 3, 5, 8—10, 22, 36, 37.).

25) Darüber ob und inwiefern die Amtsrevisoren mit und neben den Districts-Notarien für Accis-Verluste haften, sehe man das §. 12 Ausgeführte (S. 20—22, 28.).

